

Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL

Vorwort

OWL ist ein starker Wirtschaftsraum mit zugleich hoher Lebensqualität für seine Bevölkerung. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold will seinen Beitrag zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung der ökonomischen und ökologischen Stärken der Region leisten. Dies ist umso wichtiger, da OWL insbesondere durch die Globalisierung, Digitalisierung, den demografischen Wandel und vor allem durch den Klimawandel vor großen Herausforderungen steht. Der neue Regionalplan OWL muss daher sowohl seinen Beitrag für OWL als Modellregion für Klimaschutz und für flächensparendes Planen leisten als auch den Städten und Gemeinden sowie der ostwestfälisch-lippischen Wirtschaft die nötigen Entwicklungsspielräume eröffnen.

Um die Region auch in Zukunft weiter zu stärken und zu entwickeln, bedarf es eines umfassenden raumordnerischen Planungsansatzes. Dieser setzt sich aus dem Instrument der Regionalplanung – dessen Regelungs- und Gestaltungsmöglichkeiten das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) vorgeben – und einer interdisziplinär und ganzheitlich ausgerichteten Regionalentwicklung zusammen. Diese soll von möglichst allen Akteuren der Region getragen und ausgestaltet werden.

Der Regionalrat hat in seiner Unterkommission „Regionale Entwicklung und Zusammenarbeit“ den Aspekt einer neuen Regionalentwicklung in den Jahren 2015/2016 erstmalig aufgegriffen. Es gilt diesen Ansatz aufzunehmen, zu verstetigen und zukünftig weiter zu entwickeln. Die nachfolgenden Leitlinien nehmen diesen Ansatz auf und konkretisieren ihn. Die Leitlinien sind die tragende Säule für die im Regionalplan festgesetzten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Wir sind den Prinzipien der Nachhaltigkeit verpflichtet und wollen die ökonomische, ökologische und soziokulturelle Entwicklung in Ostwestfalen-Lippe unterstützen.

Die Leitlinien wurden in einem intensiven Prozess – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde – durch den Regionalrat erarbeitet. Sie bilden somit die materielle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Regionalplans. Der Regionalrat ist sich indes bewusst, dass die regionale Planungsebene nicht autark agieren kann, sondern in bundes- und landesrechtliche Rahmenvorgaben ebenso eingebunden ist wie in die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Planungshoheit.

Dem Regionalrat ist es daher wichtig, dass die Regelungsinhalte des Regionalplans für alle betroffenen Adressaten – insbesondere für die Kommunen – rechtssicher, verständlich und anwenderfreundlich ausgestaltet werden. Dazu zählt insbesondere auch, den Regionalplan auf die tatsächlich erforderlichen Regelungen zu reduzieren. Regelungen, die der LEP abschließend und ohne weiteren Konkretisierungs- und Gestaltungsauftrag vorgibt, greift der Regionalplan nicht auf.

Zu den zentralen Themen ‚Siedlung‘, ‚Freiraum und Umwelt‘, ‚Mobilität‘ sowie ‚Leitungsbandinfrastruktur‘ und ‚Energie‘ formen die Leitlinien materielle Schwerpunkte aus, die einen Beitrag zur künftigen Entwicklung von OWL leisten und die – soweit dies rechtlich möglich ist – in den Zielen und Grundsätzen des neuen Regionalplans umgesetzt werden.

Der Regionalrat sieht sich bei der weiteren Entwicklung von OWL gleichermaßen den Belangen des Freiraumes, Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung verpflichtet. Zudem bedarf es – auch mit Blick auf die erodierenden Stadt-Umland-Beziehungen – einer neuen Mobilität für OWL. Wir verstehen uns als aktiv Unterstützende der Verkehrswende und

wollen mit dazu beitragen, die Mobilitätsstrategie OWL der Regionale 2022 umzusetzen und dafür die notwendigen planerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Leitlinien machen Vorgaben, auf deren Basis der Regionalplan die Voraussetzungen dafür schafft, dass Natur und Landschaft in OWL nachhaltig gesichert und entwickelt werden.

Dazu soll der Regionalplan ein flächendeckendes zusammenhängendes System von Schutzausweisungen bilden, das gleichermaßen dem Klima- als auch dem Umweltschutz dient. Insoweit sorgen die Leitlinien für den Schutz umweltfachlich wertvoller Bereiche, die für die nachhaltige Sicherung lebensnotwendiger Grundlagen in OWL eine hohe Bedeutung haben. Regionale Grünzüge helfen dabei, den Siedlungsraum zu gliedern und Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu bewahren.

Die Leitlinien des Regionalrats zielen auf eine bedarfsgerechte, flächensparende und nachhaltige weitere Siedlungsentwicklung für Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur in OWL. Die Umsetzung im Regionalplan erfolgt insbesondere in Form eines neuen Konzeptes zur Ausweisung von Siedlungsflächen. Die Neukonzeption ermöglicht eine kommunale Flächenpolitik, die bedarfsgerecht und flexibel ist und OWL als Wirtschaftsstandort und Lebensraum stärkt.

Hierfür wurde bereits in den Jahren 2013 und 2016 durch die Detmolder Erklärungen I und II des Regionalrats der Grundstein gelegt. Diese betonen die Notwendigkeit, den LEP in seinen Regelungen und Instrumenten so auszugestalten, dass eine nachhaltige, bedarfsgerechte und flexible, aber auch flächensparende Entwicklung von OWL und seinen Teilregionen ermöglicht wird.

Für eine bedarfsgerechte Flächenpolitik benötigen die Gemeinden auch zukünftig auf Ebene der Regionalplanung flexible Planungsvorgaben, einen individuellen Abgleich von Flächenreserven und Bedarfen und eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen. Deshalb appelliert der Regionalrat an die Kreise, Städte und Gemeinden vor Ort im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Flächenpolitik flächensparend zu agieren.

Reinold Stücke

I. Allgemeines

A1

Der Regionalrat wird in seiner zukünftigen Arbeit Impulse für einen neuen Prozess der Regionalentwicklung für OWL setzen.

Erläuterung

Vor dem Hintergrund von sich rasch verändernden Rahmenbedingungen in NRW, Europa und der Welt stellt sich OWL seit Beginn der 1990er Jahre einem intensiven Prozess einer nachhaltigen Regionalentwicklung und forcierten regionalen Zusammenarbeit, um weiter zukunftsfähig zu bleiben. In diesem Prozess sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an OWL mit den ökologischen Funktionen und Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Ziel ist es, die Spitzenstellung unter den NRW-Regionen auszubauen, regionale Netzwerke zu stärken, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen von OWL zu schaffen und die regionale Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.

Insbesondere gilt es auch die regionale Wettbewerbsfähigkeit von OWL im nationalen und internationalen Vergleich der Regionen zu stärken. Als gesamtregionale Aufgabe und Herausforderung gilt es insbesondere:

- den demografischen Wandel und seine Folgen zu bewältigen,
- die Balance zwischen Freirauminanspruchnahme für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke und dem Schutz des Freiraumes zu wahren,
- den Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen und
- neue Mobilitätsstrukturen – als zentrale Aufgabe für die weitere Entwicklung von OWL und seinen Teilregionen – zu erarbeiten und umzusetzen.

In § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Aufgaben der Raumordnung und damit die Zielsetzungen des Regionalplans benannt. Der dort formulierte Arbeitsauftrag enthält aber auch gleichzeitig einen weitergefassten Koordinierungs-, Gestaltungs- und Ordnungsauftrag an die Raumordnung, den Prozess der Regionalentwicklung in den vielfältigen Aspekten der Daseinsvorsorge aktiv zu gestalten und zu entwickeln. Der Regionalrat als regionaler Planungsträger hat damit gleichermaßen die Verantwortung für den Regionalplan und auch die Regionalentwicklung.

Ein auf die Zukunft ausgerichteter fundierter Prozess der Regionalentwicklung sollte damit vom Regionalrat vorangetrieben und moderiert werden. Er kann aber nur in einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit und unter Einbindung aller Kräfte in OWL, insbesondere der kommunalen Familie, Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Hochschulen, Kammern und Verbänden, der OWL GmbH und weiteren Institutionen, gelingen und erfolgreich gestaltet werden. Es gilt – auf der Grundlage bisheriger Konzepte und Erklärungen wie der Beschlussfassung des Regionalrates zur Regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit vom 27.06.2016- einen überörtlichen und überfachlichen Prozess zu gestalten, der ganz OWL und seine Teilräume im Blick hat und zur Zukunftsfähigkeit der Region beiträgt.

Der Regionalplan steht für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsvorstellungen – soweit dies aufgrund der Vorgaben des ROG möglich ist – als Instrument sowohl

der Regionalplanung als auch der Regionalentwicklung zur Verfügung. Ansonsten bedarf es anderer Formen der regionalen Entwicklungsplanung wie z.B. regionaler Entwicklungskonzepte in allen Fachgebieten, Umsetzung von Modellprojekten, regionaler Foren und Arbeitskreise, vertraglicher Regelungen zwischen den unterschiedlichsten Akteuren der Region, Aufbau und Verstärkung regionaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen, wie sie schon bisher in OWL erfolgreich entwickelt, erprobt und umgesetzt werden.

A2

Der Planungshorizont des Regionalplans für OWL wird auf 2040 festgesetzt.

Erläuterung

Gemäß § 7 Abs.1 ROG sind in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Eine konkrete Vorgabe für die Laufzeit des Raumordnungsplans und damit – im Sinne der Definition des § 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) – des Regionalplans, gibt es weder im ROG, LPIG NRW, noch in der Durchführungsverordnung zum LPIG NRW. Der „regelmäßig mittelfristige Zeitraum“ der Laufzeit des Regionalplans wurde mit Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17. April 2018 auf einen Zeitraum von max. 25 Jahre festgelegt.

Die Regionalplanungsbehörde nutzt diese Auslegung der Landesplanungsbehörde und legt den Planungszeitraum – basierend auf dem Datenbasisjahr 2019 und dem Zeitraum der Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung – auf das Jahr 2040 und damit auf den Zeitraum von 21 Jahren fest.

Dies bedeutet, dass alle Entwicklungsaspekte – insbesondere auch die Bestimmung der Quantitäten und Zuweisung konkreter Flächen für die weitere Siedlungsflächenentwicklung – auf diesen Zeitpunkt bezogen werden.

Vorgehensweise

Die Regionalplanungsbehörde schlägt – vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen – vor, den bisherigen Arbeitstitel „Regionalplan OWL 2035“ nicht mehr weiter zu verwenden. Aus dem Prozess der abschließenden Arbeiten an diesen Leitlinien und der konkreten Entwurfserarbeitung heraus, ist es aus Sicht der Behörde fach- und sachgerechter keine Bindung an einen Planungshorizont im Titel vorzunehmen und die neue Bezeichnung „Regionalplan OWL“ einzuführen.

A3

Den Regionalplan an sich verändernde Rahmenbedingungen anpassen.

- **Für die Sachgebiete Siedlungsflächen und Rohstoffsicherung sind etwa 5 Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans die tatsächliche und die bei Erarbeitung des Regionalplans prognostizierte Entwicklung – bezogen auf den Planungshorizont – durch die Regionalplanungsbehörde zu analysieren.**
- **Bei Bedarf ist, in Abstimmung mit dem Planungsträger, eine Nachsteuerung und Anpassung durch Änderungen des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen.**
- **Nach etwa 10 Jahren entscheidet der Regionalrat aufgrund eines umfassenden Berichtes der Regionalplanungsbehörde über die Erforderlichkeit der Neuaufstellung des Regionalplans.**

Erläuterung

Um im Planungsbezirk Detmold die Bearbeitung der Kernaufgaben der Regionalplanung für die Zukunft effektiver durch den Planungsträger und die Regionalplanungsbehörde zu gewährleisten, bedarf es künftig einer kontinuierlichen Raubeobachtung und bei Bedarf der Nachjustierung der regionalplanerischen Erfordernisse.

Es gibt keine gesetzlichen Normierungen im ROG bzw. LPIG NRW zur Überprüfung des Regionalplans. Nach § 18 Abs.1 LPIG NRW ist der Regionalplan geänderten und neuen Zielen des LEP anzupassen. Die fehlende gesetzliche Vorgabe einer Überprüfung und Neuaufstellung des Regionalplans führt zu einer erheblichen Anzahl von Regionalplanänderungen. Diese können allerdings keine grundlegende Neuausrichtung der Entwicklung des Planungsbezirks ersetzen. Deshalb soll über eine Selbstbindung von Planungsträger und Regionalplanungsbehörde die Prüfung der Notwendigkeit einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa 10 Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.

Kontinuierliche Überwachung der Auswirkungen des Regionalplans.

- **Um eine adäquate und sachgerechte Beurteilung der Entwicklung des Raumes jederzeit vornehmen zu können, nimmt die Regionalplanungsbehörde eine kontinuierliche – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichtete – Raumb Beobachtung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung vor. Sie führt ein regelmäßiges Berichtswesen ein.**
- **Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde entscheiden aufgrund der Ergebnisse der Raumb Beobachtung, ob die Notwendigkeit einer Nachjustierung der Inhalte des Regionalplans besteht. Der Regionalrat bittet die Kreise, Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk, ihn und die Regionalplanungsbehörde bei dieser Aufgabe durch die Einführung regelmäßiger, periodischer Planungskonferenzen auf Kreis- und Regionalebene zu unterstützen.**
- **Das Siedlungsflächenmonitoring wird mit den Kommunen an zukünftige Anforderungen angepasst. Es dient der Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und -reserven verbessert dabei die Datengrundlage. Die Erfassung von räumlichen Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnissen hilft bei der Entwicklung von Mobilisierungsstrategien. Diese Weiterentwicklung hilft den Kommunen ihre Innenentwicklung konsequent umzusetzen. Sie hilft insbesondere auch eine breitere Wissensbasis bei der Beurteilung von Entscheidungsprozessen zu erhalten, diese transparenter zu machen und Verfahren zu beschleunigen.**
- **Abgrabungsbereiche sollen im Regionalplan planungsrechtlich ohne sogenannte Ausschlusswirkung dargestellt werden. Im Zuge der Raumb Beobachtung ist kontinuierlich und frühzeitig zu prüfen, ob sich hierdurch Konfliktlagen ergeben können, die eine regionalplanerische Nachsteuerung erfordern.**
- **Der Geologische Dienst NRW wird Anfang/Mitte der 2020er Jahre Monitoringdaten für Festgesteine vorlegen. Diese Daten sind mit der Prognose, die die Regionalplanungsbehörde vorgenommen hat, abzugleichen. Ggf. sind zusätzliche Flächen im Regionalplan darzustellen.**

A4

Erläuterung

Gem. § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Maßnahmen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gem. § 4 Abs. 4 LPIG NRW obliegt den Regionalplanungsbehörden diese Überwachung und nach § 8 Abs. 4 ROG zudem die allgemeine Raumb Beobachtung im jeweiligen Planungsgebiet. Sie führen in Zusammenarbeit mit den Kommunen

insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Die Regionalplanungsbehörden berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen.

Die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) und deren Umsetzung durch das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG) vom Juni 2004 erlaubt explizit, bestehende Überwachungsmechanismen zu nutzen, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Die Regionalplanungsbehörde führt seit Mitte der achtziger Jahre – zusammen mit den Kommunen des Bezirks – ein Siedlungsflächenmonitoring durch, das jährlich fortgeschrieben wird. Dieses Monitoring ist bei den Kommunen anerkannt, hat sich bewährt und entspricht dem Stand der Technik. Es kann für die Zukunft hilfreich sein, das Monitoring um Auswertungskomponenten zu ergänzen, um die erhobenen Daten vertieft für die Lösung anstehender regionalplanerischer Fragestellungen nutzen zu können.

Mit der Weiterentwicklung soll insbesondere die Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Die fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und –reserven verbessert dabei die Datengrundlage. Die Erfassung von räumlichen Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnissen hilft bei der Entwicklung von Mobilisierungsstrategien.

Die Weiterentwicklung hilft den Kommunen ihre Innenentwicklung (z.B. durch Baulücken- und Brachflächenkataster) konsequent umzusetzen, aber auch häuslicher- oder Wirtschaftsaspekte auf aktueller Grundlage zu beurteilen. Sie hilft insbesondere auch eine breitere Wissensbasis bei der Beurteilung von Entscheidungsprozessen zu erhalten. Nur auf der Basis dieser Daten und Analysen können die Auswirkungen und die Effizienz der Umsetzung des Regionalplanes (Evaluierung) beurteilt und entsprechende Maßnahmen und Korrekturen am Regionalplan vorgenommen werden.

Für die Rohstoffsicherung erfasst der Geologische Dienst NRW (GD) landesweit und einheitlich die Abgrabungssituation bei den oberflächennahen Lockergesteinsrohstoffen (Sand und Kies) und stellt sie in Monitoringberichten für die jeweiligen Planungsräume dar (vgl. auch Leitlinien zur Rohstoffsicherung). Die Berichte enthalten Aussagen zu den jährlichen Abbaumengen, den verfügbaren Restvolumen und den berechneten Versorgungsreichweiten. Sie sind bindend für die Regionalplanungsbehörden.

Modellhaft erprobt der GD eine weitere Methode zur Erfassung der Reichweiten bei Festgesteinen (Kalkstein, Tonstein etc.). Dieses Verfahren soll mittelfristig auch in OWL zur Anwendung kommen. Mit ersten Daten ist Anfang/Mitte der 2020er Jahre zu rechnen. In Vorbereitung der Aufstellung des Regionalplanentwurfes erfolgte zur Abschätzung der Reichweite bei den Festgesteinen eine Abfrage bei den Unternehmen. Mit Vorlage der Daten des GD sind diese Abschätzungen auf ihre Validität zu prüfen.

Die Darstellung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan soll ohne Ausschlusswirkung erfolgen, d.h. auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche ist die Rohstoffgewinnung nicht prinzipiell ausgeschlossen. Im Zuge der Raubeobachtung ist zu sondieren, inwieweit sich hierdurch ggf. Konfliktlagen ergeben, so dass ergänzende regionalplanerische Regelungen zur Steuerung des Abbaugeschehens erforderlich werden.

A5

Den Regionalplan in Aufbau und Regelungsdichte „schlank“ halten.

Erläuterung

In den Entwurf des Regionalplans werden nur solche Regelungen aufgenommen, die nicht bereits für die Ebene der Bauleitplanung im LEP abschließend enthalten sind. Ziel ist es, Doppelregelungen zu vermeiden und ein „schlankes“ Planwerk zu erstellen.

Vorgaben des LEP, die aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht weiter konkretisierungsbedürftig sind, sind insbesondere die Regelungen des Ziels 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) einschließlich der durch die aktuelle LEP-Änderung beabsichtigten Ausnahmen, die Regelungen im Kapitel 6.5 zur Steuerung der Planung von Einzelhandelsgroßbetrieben, Vorgaben zum Abstand von Wohnnutzungen zu Höchstspannungsfreileitungen sowie die allgemeinen textlichen Festlegungen zu Standorten für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (Grundsatz 6.6-1/ Ziel 6.6-2).

Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Themenbereiche, die die Region für ihre weitere Entwicklung als bedeutsam und relevant erachtet, im Regionalplan zu berücksichtigen und zu behandeln.

II. Siedlung

S1

Der Regionalplan enthält eine bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsflächendarstellung für Wohnen, Infrastruktur und Arbeiten. Er wird:

- **flexible Siedlungsflächenentwicklung ermöglichen;**
- **flächensparende Siedlungsentwicklung sichern und Kommunen auf eine entsprechende Umsetzung hinweisen;**
- **ausreichendes und bedarfsgerechtes Flächenangebot für Wohnen und Infrastruktur gewährleisten;**
- **bedarfsgerechtes und differenziertes Flächenangebot für die lokale und regionale Wirtschaft sicherstellen;**
- **länderübergreifend konkurrenzfähig bleiben.**

Erläuterung

Aus diesen Leitlinien resultieren fachlich insbesondere die folgenden Punkte für die konkrete **Umsetzung auf Ebene des Regionalplans**.

→ **Anwendung der Neukonzeption für die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen**

Ziel ist es, die Flexibilität bei der bauleitplanerischen Umsetzung der siedlungs-räumlichen Festlegungen (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) zu erhöhen und den Kommunen dadurch ein auswahlfähiges Flächenangebot zur Verfügung zu stellen. Um eine bedarfsgerechte Festlegung der Siedlungsnutzungen sicherzustellen, ist daher eine textliche Festlegung der ermittelten Flächenbedarfe für Wohnungsbau und Wirtschaft in Form eines Flächenkontingents (Bruttobauland) erforderlich.

→ **Zeichnerische Festlegungen der Siedlungsbereiche durch generalisierende und arrondierende Begrenzung**

Der künftige Regionalplan soll eine differenzierende Abgrenzung von Siedlungsbereichen noch dort vornehmen, wo dies aus regionalplanerischen Gründen geboten ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn Siedlungsbereiche unmittelbar an freiräumliche Festlegungen (z.B. Überschwemmungsbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche) angrenzen und diese ihrerseits aus fachlichen Gründen differenziert ausgestaltet werden müssen. Ansonsten soll die Grenzziehung bei Siedlungsbereichsdarstellungen dem regionalplanerischen Maßstab (1:50.000) und der überörtlichen Planungsebene entsprechend in einer generalisierenden und arrondierenden Weise erfolgen. Der nachfolgenden Planungsebene wird dadurch eine flexible Lagebestimmung von Bauflächen eingeräumt und zugleich ein größerer Spielraum bei der Konkretisierung der raumordnerischen Vorgaben ermöglicht. Die Flächenausweisung nach der neuen Konzeption erfolgt ohne pauschale Obergrenze anhand von vielfältigen planerischen Kriterien. Diese ergeben sich insbesondere aus den

Fachbeiträgen, aber auch aus z.B. aus naturräumlichen Gegebenheiten und erfolgen unter Berücksichtigung des ermittelten Bedarfes im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung.

Regelungen für die **Umsetzung auf dem Regionalplan nachfolgenden Planungsebenen:**

→ **Festlegung von Anrechnungsregeln für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Planerisch verfügbare Reserveflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIF) und Wohnsiedlungsnutzungen (WSF) werden auf das Flächenkontingent für Wirtschafts- oder Wohnungsbauflächen angerechnet. Neue Bauflächen für Wohnungsbau und Wirtschaft auf bisher unbebauten Freiflächen dürfen maximal in Höhe der (nach Abzug der Reserveflächen) verbleibenden Flächenkontingente geplant oder in eine interkommunale Zusammenarbeit eingebracht werden. Hierfür sollen Anrechnungsregeln in den Regionalplan aufgenommen werden, mit deren Hilfe die festgelegten Flächenkontingente den bauleitplanerischen Ausweisungen zugeordnet werden können.

- Anrechnung von Baugebieten für Wohnen (WR, WA, etc.) und Wirtschaft (GI, GE, SO) einschl. innerer Erschließung.
- Keine Anrechnung von im Flächennutzungsplan darzustellenden Infrastrukturplanungen (z.B. KITAS, Schulen, Universitäten, Parks, Sportanlagen).
- Keine Anrechnung bei Bestandsüberplanung bzw. bei Nutzung von Baulücken (< 0,2 ha - Anreiz für Innenentwicklung).
- Flächenkontingente sind für interkommunale Zusammenarbeit nutzbar.

→ **Flächensparende Siedlungsentwicklung: Inanspruchnahme von Reserveflächen bzw. Brachflächen und Flächentausch vor Neuinanspruchnahme, Kompakte Siedlungsentwicklung „von Innen nach Außen“**

In den Flächennutzungsplänen gesicherte Flächenreserven sind vorrangig für die gemeindliche Siedlungsentwicklung zu nutzen. Im Regionalplan festgelegte unbebaute Siedlungsbereiche können dann für Siedlungsplanungen in Anspruch genommen werden, wenn keine Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen oder wenn gleichzeitig gleichwertige Reserveflächen dem Freiraum zugeführt werden (Flächentausch). Neue Siedlungsflächen im unbebauten Freiraum müssen in der Regel an bestehende Siedlungsflächen unmittelbar anschließen. Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn ein unmittelbares Anschließen aus naturräumlichen oder städtebaulichen Gründen nicht möglich ist, z.B. aufgrund besonderer Biotopstrukturen oder unzuträglicher Immissionen.

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung wird den Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung durch gesetzliche Vorschriften u.a. im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Ziffern 2 und 6) sowie im Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 2) und im Bundesnaturschutzgesetz (§1 Abs. 5) vorgegeben. Danach sollen die Gemeinden die Neuinanspruchnahme von Freiflächen insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung verringern. Zusätzlich verlangt auch der LEP NRW in seinem Ziel 6.1-1 Satz 1 eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.

Im Regionalplan soll dies durch eine Festlegung von Flächenkontingenten im Sinne einer Obergrenze für die Neuinanspruchnahme von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen im Planungszeitraum umgesetzt werden. Des Weiteren wird eine Regelung für eine flächensparende Umsetzung von GIB als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen. Für die bauleitplanerische Umsetzung von ASB ist eine Festlegung vorgesehen, nach der sich die Kommunen bei der Planung von Baugebieten an den Höchstgrenzen der BauNVO orientieren sollen, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist. Die letztgenannten Regelungen sollen als der Abwägung unterliegende Grundsätze der Raumordnung formuliert werden, da die konkrete Bebauungsdichte in Baugebieten sowie die Ausführung von Stellplatzanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht Gegenstand einer abschließenden regionalplanerischen Festlegung sein kann

→ **Anwendung der Methoden des LEP für die Ermittlung von Siedlungsflächenbedarfen**

Die Flächenbedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen werden nach den in den Erläuterungen des Ziels 6.1-1 LEP beschriebenen methodischen Ansätzen ermittelt. Sie werden im Regionalplan textlich als Flächenkontingente im Sinne einer Obergrenze festgelegt, die die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung während des Planungszeitraums des Regionalplans maximal als Bauflächen für Wohnungsbau- bzw. Wirtschaftsnutzungen umsetzen können.

- Bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe werden soweit wie möglich regionsspezifische Parameter (z.B. die tatsächliche Siedlungsdichte bei der Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen) zugrunde gelegt.
- Der Planungszeitraum für die Ermittlung von Siedlungsflächenbedarfen soll bezogen auf das Datenbasisjahr 2019 21 Jahre betragen und bis zum Jahr 2040 reichen, weil über diesen Zeitraum hinausgehend derzeit keine validen Datengrundlagen für die Ermittlung von Wohnbaulandbedarfen vorliegen. Von der durch Erlass eröffneten Möglichkeit, den Planungszeitraum auf das Maximum von 25 Jahren auszudehnen, soll kein Gebrauch gemacht werden.
- Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen. Eine Erhöhung des rechnerischen Wirtschaftsflächenbedarfs ist deshalb nicht erforderlich und wäre durch die Vorgaben des LEP auch nicht abgedeckt.
- Die ermittelten Flächenbedarfe sollen in regelmäßigen Abständen (etwa alle 5 Jahre) auf der Grundlage des Flächenmonitorings bzw. neuer Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen überprüft werden. Der Regionalrat entscheidet über eine Korrektur bzw. Anpassung der Bedarfe. Nach den Vorgaben in den Erläuterungen des LEP ist in einem ersten Schritt der Bedarf an Wirtschaftsflächen „für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis)“ zu ermitteln. Für den Regionalplan OWL soll die Bedarfsermittlung auf der Ebene der Kreise

und der kreisfreien Stadt Bielefeld erfolgen. Damit wird der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsdynamik in den jeweiligen Kreisen und ihren Kommunen Rechnung getragen.

- In einem zweiten Schritt wird die zentralörtliche Gliederung, die Wirtschaftsstruktur und die künftige Entwicklung der Erwerbspersonen bei der Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf die Kommunen berücksichtigt.
- Der LEP überlässt die Entscheidung über die Verteilung der für die Ebene der Kreise ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfe der Regionalplanung. Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Kommunen berücksichtigt werden. Die Ausrichtung der räumlichen Struktur auf die zentralörtliche Gliederung ist zudem in Ziel 2-1 des LEP festgelegt.

Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung:

3 % des Gesamtbedarfs der Region wird zur Erfüllung der oberzentralen Funktionen auf die Städte Bielefeld und Paderborn verteilt. Für die kreisfreie Stadt Bielefeld ist eine weitergehende Verteilung von Wirtschaftsflächenbedarfen nicht erforderlich.

Die verbleibenden Wirtschaftsflächenbedarfe der einzelnen Kreise werden im Umfang von 30 % in jedem Kreis nach zentralörtlichen Kriterien verteilt; 10 % dieser Bedarfe werden auf alle kreisangehörigen Mittelzentren für ihre zusätzlichen Aufgaben als Mittelzentren, 20 % auf alle Kommunen für ihre grundzentrale Aufgabenerfüllung aufgeteilt.

Berücksichtigung der Wirtschaftsstruktur:

Die Verteilung nach der Zahl der Beschäftigten richtet sich nach dem Anteil der jeweiligen Kommunen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreisgebiet (ohne Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft bzw. Fischerei). Dabei wird die Beschäftigtenzahl nach dem Arbeitsortprinzip zugrunde gelegt. Mit diesem Kriterium sollen 50 % der kreisbezogenen Wirtschaftsflächenbedarfe verteilt werden. Auf diese Weise soll die mit der Zahl der in der jeweiligen Kommune arbeitenden Beschäftigten (einschließlich der Einpendler) zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Bedeutung berücksichtigt werden.

Berücksichtigung der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung in 2040:

Die restlichen 20 % der kreisbezogenen Wirtschaftsflächenbedarfe sollen nach dem Anteil der Kommunen an der vorausberechneten Bevölkerung im Erwerbsalter (19 bis 65 Jahre) im Kreisgebiet verteilt werden. Dieser Verteilungsansatz soll die nach der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW zu erwartende Verteilung von Personen im Erwerbsalter im jeweiligen Kreis im Jahr 2040 und damit die potentiell zu erwartenden Erwerbspersonen berücksichtigen.

- Bei der vorgeschlagenen Anwendung der Neukonzeption der Siedlungsplanung im Regionalplan OWL ist eine Aufteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs in GIB- bzw. ASB-typische Bedarfe und in entsprechende Flächenkontingente nicht erforderlich. Die kommunalen Wirtschaftsflächenkontingente werden auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel als Gewerbe- oder Industriegebiete verortet. Dabei müssen die Kommunen insbesondere die Ziele 6.1-1 Satz 1 und

6.3-1 des LEP, die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans beachten und die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Ziffer 8a Baugesetzbuch (BauGB)) im Rahmen ihrer Planung berücksichtigen, um ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen – insbesondere auch für emittierende Betriebe – sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in zeichnerisch festgelegten GIB nach der LPIG DVO Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), d.h. als Baugebiete im wesentlichen Industriegebiete ausgewiesen werden sollen.

- Die Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen erfolgt in zwei Schritten, wobei zunächst im ersten Schritt der Bedarf an zusätzlichen Wohnungen in den Kommunen OWL berechnet und im zweiten Schritt der Wohnungsbedarf in Flächenbedarf umgerechnet wird.
- Der Bedarf an Wohnungen wird entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen des LEP nach dem sogenannten Komponentenmodell berechnet. Dabei wird für die Komponente „Fluktuationsreserve“ 1 % des Wohnungsbestands zugrunde gelegt. Eine Fluktuationsreserve von 3 % dürfte nur dann eingerechnet werden, wenn zugleich die Hälfte der leerstehenden Wohnungen in den Kommunen abgezogen werden. Hierzu liegen derzeit in OWL keine validen Daten vor.
 - Bei Kommunen mit einem geringen oder negativen Bedarf nach dem Komponentenmodell wird im Einklang mit den LEP-Erläuterungen ein Grundbedarf (im Sinne eines Mindestbedarfs) in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs eingerechnet. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in diesen Kommunen Neubaugebiete zur Deckung des Bedarfs an Neubauwohnungen ausgewiesen werden können.
 - Bei der Umrechnung von Wohnungsbedarfen in Flächenbedarf wird von der nach den LEP-Erläuterungen eingeräumten Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Anstelle der in den LEP-Erläuterungen genannten „siedlungsstrukturtypischen Dichten“ werden gemeindespezifische Siedlungsdichten, die aus der Flächen- und Wohnungsstatistik des Landes abgeleitet werden und einen Erschließungsflächenanteil von pauschal 25 % berücksichtigen, angewendet. Grund für die Nutzung der Abweichungsmöglichkeit ist die Absicht, die typische und siedlungshistorisch gewachsene Siedlungsdichte in den Kommunen auch bei der Festlegung von Flächenbedarfen zu berücksichtigen.

S2

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in OWL. Er wird:

- **Wirtschaftsentwicklung als gemeinsame OWL-weite Aufgabe sehen und regional denken;**
- **Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit stärken;**
- **differenziertes Flächenangebot sicherstellen;**
- **Zweckbestimmung von Flächen für emittierendes Gewerbe (GIB) sicherstellen;**
- **flächensparende Umsetzung von GIB im Rahmen der Bauleitplanung – insbesondere im Hinblick auf den ruhenden Verkehr – gewährleisten.**

Erläuterung

Aus diesen Leitlinien resultieren fachlich insbesondere die folgenden Punkte für die konkrete **Umsetzung auf Ebene des Regionalplans**.

→ **Erstellung eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für OWL**

Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept wird nach den Vorgaben des LEP (Ziel 6.3-1) auf der Grundlage der von den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld erarbeiteten teilregionalen Konzepte und unter Berücksichtigung der zu deckenden Flächenbedarfe und der gesamtregionalen Beziehungen von der Regionalplanungsbehörde erarbeitet. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans weisen auf dieser Basis regionalbedeutsame Standorte für gewerblich-industrielle Nutzungen aus. Darin enthalten sind auch solche Standorte, die in interkommunaler Zusammenarbeit durch die Belegenheitskommunen und benachbarte Kommunen (auch länderübergreifend) zu entwickeln sind.

→ **Sicherung der GIB für emittierende Betriebe und Logistik bei Gewährleistung einer flächensparenden Flächeninanspruchnahme**

Nutzungen, die nicht auf die besonderen Standortvorteile von GIB (gute Verkehrsanbindung, geringe Beschränkungen für Emissionen) angewiesen sind, sollen durch Festlegungen im Regionalplan, als Vorgabe an die Bauleitplanung, ausgeschlossen werden. Hierzu zählen insbesondere Einzelhandel, Sport- und Freizeitnutzungen, kirchliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen ohne unmittelbaren Bezug zur industriellen Nutzung. Ferner müssen gewerbliche oder industrielle Baugebiete (GE, GI), die die Kommunen bauleitplanerisch innerhalb von GIB ausweisen, eine flächensparende Umsetzung der GIB sicherstellen.

Hierzu gehören beispielsweise Regelungen zur flächensparenden Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf Straßen und Baugrundstücken sowie eine möglichst hohe Bebauungsdichte.

- **Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit**
Wirtschaftsflächenentwicklung soll in Zukunft verstärkt interkommunal bzw. -regional stattfinden. Durch Bündelung von Finanz- und Verwaltungskraft sowie der fachlichen Expertise mehrerer Kommunen lassen sich u.a. gewachsene Ansprüche an Wirtschaftsflächen von Unternehmen befriedigen, welche wiederum die Region in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken. Gleichzeitig wird der kommunale Haushalt geschont. Dementsprechend werden Festlegungen in den neuen Regionalplan getroffen, welche die interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen bei der Entwicklung von Wirtschaftsflächen ermöglichen und befördern sollen. Auf Grundlage des o.g. regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts sollen im Regionalplan die dafür geeigneten interkommunalen Standorte zeichnerisch als GIB festgelegt werden. Eine Erhöhung der Wirtschaftsflächenbedarfe für interkommunale Zusammenarbeit durch gesonderte Zuschläge ist durch die methodischen Vorgaben der LEP-Erläuterungen, die auf den in der Vergangenheit erfolgten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen basieren, nicht abgedeckt und kann den Bedarfen deshalb nicht hinzugerechnet werden.
- **Aufnahme von wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen in ASB**
ASB sollen künftig in stärkerem Maße als bisher auch gewerbliche Nutzungen mit kommunalem Bezug aufnehmen. Dies ist mit den Vorgaben der Planzeichendefinition („wohnverträgliches Gewerbe“) vereinbar, soweit durch bauleitplanerische Vorkehrungen und Festsetzungen sichergestellt wird, dass die geplante gewerbliche Nutzung mit den benachbarten Wohnnutzungen (oder anderen immissionsempfindlichen Nutzungen) verträglich ausgestaltet werden kann. Bei einer solchen planerischen Konfliktbewältigung können auch emittierende Betriebe in einem ASB angesiedelt werden. Dies dient der Verwirklichung des Leitbilds der nachhaltigen europäischen Stadt (Nutzungsmischung, Stadt der kurzen Wege) und stärkt die kommunale Planungszuständigkeit. Die ASB können künftig also sämtliche für die Siedlungsentwicklung relevanten Nutzungen aufnehmen, sofern die Anforderungen des Immissionsschutzes und der nachhaltigen Stadtentwicklung gewahrt bleiben.

S3

Im Regionalplan wird eine nachhaltige Entwicklung von Ortsteilen ohne Siedlungsbereichsdarstellung in OWL gesichert. Er wird:

- **Entwicklung auf Basis der vorhandenen Infrastruktur ermöglichen;**
- **Sicherung und Entwicklung von vorhandenen Wirtschaftsstandorten gewährleisten;**
- **Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener solitärer Betriebsstandorte im Freiraum gewährleisten.**

Erläuterung

Aus diesen Leitlinien resultieren fachlich insbesondere die folgenden Punkte für die konkrete **Umsetzung auf Ebene des Regionalplans**.

→ **Umgang mit Ortsteilen ohne Siedlungsbereichsdarstellung im Freiraum**

Zunächst werden in der Regel die Ortsteile mit 2.000 und mehr Einwohnern als Allgemeine Siedlungsbereiche in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen; zusätzlich werden die Ortsteile als ASB dargestellt, die diese Bevölkerungszahl unterschreiten, jedoch aufgrund ihrer Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere auch aufgrund ihrer guten Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sowie aufgrund vorhandener Baurechte (§ 34 BauGB oder Bebauungsplan) die geforderte Aufnahmekapazität voraussichtlich erreichen können. Die übrigen Ortsteile sind Teil des regionalplanerischen Freiraums.

Sie können gemäß Ziel 2-4 des LEP eine weitere Entwicklung für Wohn- und Wirtschaftsnutzungen erfahren, die sich ebenfalls an der vorhandenen Infrastruktur orientiert.

→ **Umgang mit solitären Betriebsstandorten im Freiraum**

In einigen Teilen der Region basiert die Wirtschaftsstruktur sehr stark auf historisch gewachsenen Unternehmensstandorten im Freiraum. Diese Standorte haben sich oftmals aus kleinen Handwerksbetrieben (z.B. Schlossereien, Tischlereien) über mehrere Erweiterungsschritte zu bedeutenden Unternehmensstandorten entwickelt. Nach der für die Digitalisierung notwendigen Ausstattung mit Breitbandinfrastruktur werden diese Betriebsstandorte voraussichtlich noch unabhängiger und entwicklungsstärker. Diesen Betrieben sollen im Rahmen der Vorgaben des LEP (insbesondere Ziel 2-3) angemessene Erweiterungen durch entsprechende Bauleitplanung ermöglicht werden.

S4

Der Regionalplan orientiert sich an der Sicherung der polyzentralen Siedlungsstruktur und damit der Stärkung der Orts- und Stadtzentren. Er wird:

- **die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickeln;**
- **zentrale Orte in ihrer Funktion sichern und stärken, Kooperationen zwischen den zentralen Orten ermöglichen und fördern;**
- **die Siedlungsentwicklung kompakt und flächensparend gestalten und auf leistungsfähige Zentren ausrichten;**
- **dezentrale Daseinsvorsorge gewährleisten und ausbauen;**
- **Versorgungsfunktionen der Orts- und Stadtkerne sichern;**
- **Klimaschutz durch nachhaltige Siedlungsentwicklung stärken.**

Erläuterung

Aus diesen Leitlinien resultieren fachlich insbesondere die folgenden Punkte für die konkrete **Umsetzung auf Ebene des Regionalplans**.

→ **Stärkung von Orts- und Stadtzentren**

Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung wird durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) gesichert. Die zASB sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen verfügen; sie werden in Zusammenarbeit mit den Kommunen identifiziert und im Regionalplan textlich festgelegt. Siedlungsplanungen der Kommunen sollen vorrangig in oder räumlich unmittelbar anschließend an zASB erfolgen. Auch die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben oder Einkaufszentren in ASB – und dort innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche – stärkt die Zentren der Kommunen.

→ **Beitrag zum Klimaschutz durch Siedlungsplanung**

Durch eine optimierte Zuordnung der unterschiedlichen Siedlungsnutzungen (Wohnen, Arbeiten, Versorgen) kann zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens und damit auch zur Begrenzung von Treibhausgasimmissionen beigetragen werden. Dies kann die Regionalplanung durch das Bereitstellen eines auswahlfähigen Siedlungsflächenangebots für die kommunale Bauleitplanung unterstützen. Dabei muss der Umfang der Flächeninanspruchnahme begrenzt werden und bei der Auswahl von Siedlungsbereichen klimasensible Flächen, wie z.B. Wälder, Moore und Frischluftschneisen, ausgespart werden. Zudem erfolgt unter Berücksichtigung des Fachbetrags Klima des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge in OWL.

S5

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Hochschulentwicklung. Er soll Entwicklungsspielräume für Hochschulstandorte sichern und Voraussetzungen für zukunftsfähige Hochschulstandorte schaffen.

Erläuterung

Mit 14 Hochschulen, mehreren Spitzenforschungseinrichtungen und über 68.000 Studierenden (Stand WS 2017/2018) verfügt OWL über eine sehr gut ausgebaute und differenzierte Hochschullandschaft.

Seit Anfang 2016 arbeiten zudem die fünf staatlichen Hochschulen eng im Campus OWL e.V. zusammen, der den Rahmen für Kooperationsprojekte und eine Plattform zur Entwicklung von Ideen und zur Zusammenarbeit bildet – ein Alleinstellungsmerkmal der Region OWL. Neben einer engen Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander gibt es in OWL seit langem eine ausgeprägte Kooperationskultur zwischen den Hochschulen und den Kommunen, der regionalen Wirtschaft sowie den zivilgesellschaftlichen Gruppen, Einrichtungen und Institutionen, was u.a. die Bündelung von Kompetenzen und Erfahrungen von Weltunternehmen mit Spitzenforschungseinrichtungen und die Bildung leistungsfähigster Technologienetzwerke in Spitzenclustern ermöglicht.

Die Hochschulen der Region leisten dabei auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Sie geben Impulse für die Entwicklung regionaler Innovationsstrukturen und leisten Beiträge zur Bewältigung nichtökonomischer Herausforderungen. Die Hochschulen bieten ferner die besten Chancen dafür, junge Menschen für die Region zu begeistern und an sie zu binden. Als Impulsgeber und Partner haben sie eine große Bedeutung für die Sicherung und Steigerung der Attraktivität, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit von OWL. Sie sind wichtige „Motoren“ für eine erfolgreiche und nachhaltige Regionalentwicklung und entwickeln eine über kommunale Grenzen hinausgehende Strahlkraft.

Aus diesen Vorschlägen für Leitlinien resultiert insbesondere fachlich der folgende Punkt für die konkrete **Umsetzung auf Ebene des Regionalplans**.

→ **Entwicklungsspielräume für Hochschulstandorte sichern und Voraussetzungen für zukunftsfähige Hochschulstandorte schaffen**

Im Rahmen des neuen Regionalplans OWL ist es von zentraler Bedeutung, dass für die Hochschulstandorte ein ausreichendes Flächenangebot für die eigene Entwicklung in Form zweckgebundener ASB gesichert werden, sofern diese eine Größe von 10 ha überschreiten. Dies gilt auch für Folgeeinrichtungen, die mit zukunftsfähigen Hochschulstandorten Hand in Hand gehen, z.B. das studentische Wohnen, Einrichtungen der Spitzenforschung und entsprechende Dienstleistungen sowie Flächen für Startups. Denn attraktive und zukunftsfähige Hochschulstandorte zeichnen sich neben der Qualität der Lehre dadurch aus, dass am Standort eine enge räumliche Verknüpfung mit der Wirtschaft, mit weiteren Forschungseinrichtungen und der Stadtgesellschaft besteht oder entwickelt werden kann. Durch die Sicherung von Entwicklungsflächen auf regionalplanerischer Ebene können sie flexibel und schnell auf die sich stetig verändernden räumlichen Herausforderungen reagieren.

S6

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung von Gesundheitsstandorten und integrativen Stadtquartieren in OWL. Er wird:

- **Entwicklungen von regionalbedeutsamen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung hin zu integrativen Quartieren ermöglichen;**
- **Sicherung und Entwicklung von Gesundheitsstandorten gewährleisten.**

Erläuterung

Aus diesen Leitlinien resultieren fachlich insbesondere die folgenden Punkte für die konkrete **Umsetzung auf Ebene des Regionalplans**.

→ **Regionalplanerische Ermöglichung der Schaffung integrativer Quartiere**

Zahlreiche flächenhafte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in OWL stehen aktuell vor der Herausforderung, sich für die Zukunft aufzustellen. Denn die bestehende räumliche und funktionale Separation der Einrichtungen von der sonstigen Stadtgesellschaft ist in der Regel nicht mehr zeitgemäß. In diesem Sinne sollen auch im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes u.a. inklusiv ausgerichtete Wohnangebote für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden. Für die o.g. Einrichtungen wird dadurch ein Wandel hin zu integrativen Quartieren für Menschen mit und ohne Behinderung eingeleitet.

Dieser Wandel schlägt sich konkret räumlich nieder und führt dazu, dass zahlreiche der flächenhaften Einrichtungen, die bisher im Regionalplan als zweckgebundene ASB „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ festgelegt wurden, in ihrer zukünftig angestrebten Form als Quartiere für Menschen mit und ohne spezielles Betreuungserfordernis dieser Festlegung entgegenstehen. Daher sollen diese Quartiere in Zukunft als zweckgebundener ASB ausgewiesen und mit einem der neuen Ausrichtung entsprechenden Symbol „Integrative Quartiere“ versehen werden, soweit dies aus regionalplanerischer Sicht erforderlich ist.

Durch diese Festlegung wird die regionale Bedeutung der Standorte verdeutlicht und ihr Nutzungscharakter offenbar.

→ **Umgang mit Standorten der Gesundheitsversorgung**

In OWL stehen insbesondere die ländlichen Räume, in Teilen auch die Städte, vor der Herausforderung, drohende Lücken in der Gesundheitsversorgung zu schließen. Es ist zentrale Aufgabe der Regionalplanung, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge nachhaltig zu gewährleisten. In diesem Sinne werden im neuen Regionalplan OWL die Krankenhäuser und Kliniken, welche über eine Flächengröße von über 10 ha verfügen, in der Regel als zweckgebundene ASB festgelegt. Dies geschieht in Form der entsprechenden linienhafte Begrenzung („Zackenlinie“) und dem Symbol „Einrichtungen des Gesundheitswesens“. Kleinere Einrichtungen werden im Regionalplan aufgrund der Maßstabsgröße von 1:50.000 nicht dargestellt. Sie sind angesichts ihrer regelmäßig integrierten Lagen im ASB verortet und dementsprechend regionalplanerisch gesichert. Der ASB beinhaltet neben dem Wohnen auch Wohnfolgeeinrichtungen und Dienstleistungen privater

und öffentlicher Art. Außer in den Fällen, in denen regionalplanerisch relevante Flächenkonkurrenzen, z.B. in Ortsrandlagen zum Freiraum, auftreten können, ist die regionalplanerische Sicherung dieser Flächen nicht erforderlich. Die Entwicklungsmöglichkeiten von vorhandenen Standorten im regionalplanerischen Freiraum sind zudem durch LEP Ziel 2-3 abgedeckt.

Die Plankrankenhäuser und Reha-Kliniken in OWL werden ferner durch eine textliche Regionalplanfestlegung gesichert. Ihre Berücksichtigung bei der kommunalen Bauleitplanung wird dadurch gewährleistet.

OWL verfügt zudem über ein dichtes Netz von Kur- und Erholungsorten. Die Sicherung dieser sowie der Heilquellen der Region wird in den Leitlinien im nachfolgenden Themenbereich „Freiraum“ behandelt.

III. Freiraum

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die verschiedenen an den Raum bestehenden Nutzungsansprüche zu koordinieren und miteinander in Einklang zu bringen. Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll dabei nach Maßgabe des LEP hohe Bedeutung beigemessen werden. Die Sicherung der verschiedenen Umweltfunktionen beschränkt sich nicht auf den zeichnerisch festgelegten Freiraum, sondern ist auch für den Siedlungsraum von Bedeutung.

Für die Regionalplanung ergeben sich hieraus folgende Hauptaufgaben:

- Schutz umweltfachlich wertvoller Bereiche, die für die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen eine hohe Bedeutung haben; entweder bereits im Status-Quo oder mit Blick auf deren Entwicklungspotential;
- Vermeidung von Umweltkonflikten durch Lokalisierung konfliktarmer Standorte für Raumnutzungen, denen im Regelfall negative Umweltauswirkungen immanent sind.

Für die Bearbeitung dieser Aufgabenschwerpunkte sind als fachliche Basis zu verschiedenen Themen überwiegend durch externe Fachdienststellen Fachbeiträge erstellt worden. Diese Fachbeiträge sind dabei in der Regel so angelegt, dass sie auch von nachfolgenden Planungsebenen wie der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung herangezogen werden können. Der Fachbeitrag „Kulturlandschaft“ und der Fachbeitrag „Klima“ sind erstmalig für die Region OWL erstellt worden.

Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft kommt dem Regionalplan in NRW eine Sonderrolle zu. Der Regionalplan übernimmt in NRW gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans.

Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe und Zielsetzung Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass alle Funktionen des Naturhaushaltes, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert sind.

Die naturschutzfachliche Grundlage für den Regionalplan stellt der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ dar, der vom LANUV erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient den Kreisen und kreisfreien Städten gleichzeitig als fachliche Grundlage für die Erstellung der Landschaftspläne (§ 8 LNatSchG NRW).

Des Weiteren ist der Regionalplan gleichzeitig Forstlicher Rahmenplan. Hierzu ist von der Landesforstverwaltung ebenfalls ein Fachbeitrag erarbeitet worden, der die Grundlage für forstliche Regelungen im Regionalplan darstellt. Der forstliche Fachbeitrag ist darüber hinaus vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplans Richtlinie für die Forstbehörden bei ihrer Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit.

Er ist die Grundlage für Stellungnahmen zu anderen Fachplanungen sowie für ihre Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben (§§ 8 ff. Landesforstgesetz (LFoG NRW)).

Diese kurzen Ausführungen zeigen den besonderen Stellenwert, den der Regionalplan in NRW mit Blick auf die Freiraum- und Umweltaspekte einnimmt und der entsprechend bei der Entwurfserstellung zu berücksichtigen ist.

Nachfolgend sind wesentliche Leitbilder zur Erarbeitung des Regionalplans aus Sicht der Freiraum- und Umweltbelange dargestellt. Neben Leitbildern zu zentralen Fachthemen sind auch allgemein geltende Leitbilder formuliert, die sich auf die Methodik, das Verhältnis zu nachfolgenden Planungsebene und den Stellenwert der Fachbeiträge beziehen. Bei den Fachthemen konzentriert sich die Ausarbeitung auf die Bereiche, bei denen der planerische Gestaltungsraum des Regionalrates gegeben ist.

F1

Der Regionalplan gewährleistet Transparenz und inhaltliche Nachvollziehbarkeit der umweltfachlichen Festlegungen durch eine einheitliche Vorgehensweise im gesamten Planungsraum, eine nachvollziehbare Methodik der zeichnerischen Abgrenzung und Eindeutigkeit bei der Überlagerung verschiedener Bereichsdarstellungen.

Erläuterung

Die Festlegungen des Regionalplans sind auf den nachfolgenden Ebenen, hier insbesondere der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung umzusetzen und zu konkretisieren. gleichermaßen ist bei zukünftig geplanten raumbedeutsamen Plänen und Maßnahmen die Verträglichkeit mit den zeichnerischen Festlegungen bzw. zugeordneten Freiraumfunktionen zu prüfen. In beiden Fällen ist es zielführend, dass der Anlass der zeichnerischen Darstellung erkennbar und nachvollziehbar für ganz OWL bleibt.

- Zu jeder Darstellung (z.B. BSN, Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)) wird konkret benannt, auf welcher fachlichen Grundlage die Darstellung erfolgte. Dies ist besonders wichtig für Darstellungen, über die verschiedene Freiraumfunktionen geschützt werden können wie z.B. BSLE. Durch den gewählten Ansatz ist auch in Jahren nach Rechtskraft des Regionalplans nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Darstellung erfolgte.
- Neben den fachinhaltlichen Grundlagen der Darstellungen der jeweiligen Freiraumfunktion wird ebenso transparent festgelegt, ab welcher Flächengröße die Darstellung erfolgt.
- Bei einer graphisch unvermeidbaren Überlagerung verschiedener Bereichsdarstellungen wird in den textlichen Erläuterungen dargelegt, welche Bereichsdarstellung im Einzelfall vorrangig ist. So kann eine graphische Überlagerung z.B. von Siedlungsbereichen und Überschwemmungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Textlich wird klargestellt, dass bei einer Überlagerung die Darstellung des Überschwemmungsbereiches Vorrang hat und eine Siedlungsentwicklung nur in fest definierten Ausnahmen möglich ist.
- Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen im Freiraum (z.B. Abgrabungsbereiche überlagert mit Überschwemmungsbereichen oder BSN) wird textlich klargestellt, welcher Anspruch vorrangig ist oder – bei einer Gleichrangigkeit – dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene beiden Belangen ausreichend Rechnung zu tragen ist.

→ Der Regionalplan für den Regierungsbezirk war bisher in zwei räumliche Teilabschnitte gegliedert, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstellt worden sind. Entsprechend lagen unterschiedliche Fachbeiträge zu Grunde. In der Folge haben sich z.B. bei der Darstellung von Landwirtschaftlichen Kernzonen oder auch der BSN deutliche Unterschiede ergeben. Durch den Gesamtplan für OWL wird nunmehr eine einheitliche Vorgehensweise ermöglicht, die zugleich auch den regional zum Teil sehr deutlichen strukturellen Unterschieden Rechnung trägt.

Im Regionalplan werden die freiraum- und umweltbezogenen Fachbeiträge als planerische Grundlage für die Entwurfserarbeitung und Abwägung verwendet. Maßgabe dabei ist:

- **Öffentliche Zugänglichkeit der freiraum- und umweltbezogenen Fachbeiträge sicherstellen;**
- **Aktuellen Fachbeiträgen Vorrang vor älteren Sachdaten einräumen, z.B. neu berechnete Überschwemmungsgebiete;**
- **Festlegungen so strukturieren, dass auch dynamisch veränderbaren Rahmenbedingungen entsprochen werden kann.**

F2

Erläuterung

Für die Erstellung des Regionalplanentwurfs sind zahlreiche Fachbeiträge aus den unterschiedlichsten Bereichen erstellt worden.

Zu den umwelt- und freiraumbezogenen Themenfeldern sind folgende Fachbeiträge erstellt worden:

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, LANUV,
- Fachbeitrag Forstwirtschaft, Landesbetrieb Wald und Holz,
- Fachbeitrag Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle Agrarstruktur,
- Fachbeitrag Kulturlandschaft, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL),
- Fachbeitrag Klima, LANUV.

Durch die Fachbeiträge liegen für die Entwurfserarbeitung für große Teile der Umweltbelange aktuelle Daten und auch fachplanerische Ziele und Leitlinien vor. Dabei sind zum Teil auch deutliche Änderungen z.B. in der Bewertung von Flächen gegenüber älteren Sachdaten erkennbar. Für die Regionalplanung stellt sich damit die Aufgabe, statt einer statischen Betrachtung und Festlegung auch eine flexible planerische Festlegung mitzudenken.

Diese Fachbeiträge dienen der sachgerechten Ermittlung der verschiedenen Umweltbelange im Planungsraum. Sie sind nicht bindend für den Regionalrat als Planungsträger, sondern stellen in den Teilen, in denen sie raumordnerisch relevant sind, eine Abwägungsgrundlage dar.

Vorgehensweise

Der Regionalrat entscheidet insbesondere auf der Grundlage der Fachbeiträge, welcher Nutzung im konkreten Fall der Vorrang eingeräumt werden soll, wo eine Überlagerung von verschiedenen Nutzungsinteressen möglich und sinnvoll ist, und wo bestimmte Aspekte nachrangig sind. Es gilt:

- Die Inhalte der Fachbeiträge sind – soweit möglich – auch im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen;
- Die Fachbeiträge sind für jedermann öffentlich zugänglich auf der Internetseite des Regionalrats verlinkt;
- Im Sinne der Transparenz ist bewusst im Rahmen der Entwurfserstellung auf eine Vorabstimmung und ggf. eine Veränderung der Gebietskulisse verzichtet worden;

Im Rahmen des Erarbeitsverfahrens für den Regionalplan OWL besteht die Möglichkeit für Fachdienststellen und die Öffentlichkeit, als Ergänzung zu den Fachbeiträgen, Anregungen zum Regionalplan zu formulieren.

F3

Im Regionalplan haben der Schutz und die Entwicklung des Freiraums innerhalb der stärker verdichteten Siedlungsräume einen hohen regionalplanerischen Stellenwert. Er wird:

- **die Siedlungsentwicklung durch die großflächige Ausweisung von Regionalen Grünzügen strukturieren;**
- **das Regionalplanerische Freiraumsystem durch den Erhalt und die Entwicklung innerstädtischer Freiflächen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung ergänzen;**
- **Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung für den Zufluss kühlerer und weniger schadstoffbelasteter Luftmassen in die urban geprägten Verdichtungsräume hinein erhalten und ermöglichen.**

Erläuterung

Die bisherigen Teilabschnitte des Regionalplans Detmold enthalten bereits Regionale Grünzüge, die im Wesentlichen in den Verdichtungsräumen Gütersloh, Bielefeld und Herford sowie nordwestlich der Kernstadt Paderborn liegen. Diese Darstellungen waren die Grundlage für die nachrichtliche Aufnahme der Grünzüge in die zeichnerische Darstellung des LEP. Nach den Erläuterungen des LEP sollen diese nachrichtlichen Darstellungen als Basis für die Festlegung von regionalen Grünzügen in den neu zu erstellenden Regionalplänen dienen. Nach Maßgabe des LEP sind im Regionalplan gerade innerhalb der Verdichtungsräume zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge als Vorranggebiete ohne Eignungscharakter festzulegen.

Für die festgelegten Regionalen Grünzüge gilt der Planungsauftrag des LEP, wonach die regionalen Grünzüge grundsätzlich vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und nur ausnahmsweise für eine solche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. Der Plangeber des LEP dokumentiert damit den hohen planerischen Stellenwert, den er den festgelegten regionalen Grünzügen für die weitere siedlungsräumliche Entwicklung der Verdichtungsräume des Landes beimisst. Von zentraler Bedeutung ist die Erhaltung der Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge.

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt entsprechend der Vorgaben des LEP nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Dabei werden nach Empfehlung der Regionalplanungsbehörde klimaökologisch wirksame Bereiche besonders berücksichtigt. In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die unbestritten eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für den Teutoburger Wald.

Das Freiraumsystem des Regionalplans ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Freiflächen zu ergänzen.

Innerhalb von Siedlungsbereichen sollen zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich und für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine Anbindung an die freie Landschaft ist anzustreben. Mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung ist eine fußläufige Erreichbarkeit anzustreben. Grundsätzlich hat die Innentwicklung Vorrang vor einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiraum. Allerdings sind gerade bei der Innenentwicklung die vorhandenen Freiraumfunktionen sorgsam zu bewerten und zu erhalten und bestehende Freiflächen aufzuwerten.

Sofern hier noch keine entsprechenden Planungen vorliegen, sollten die Planungen auf der städtebaulichen Ebene durch Grünordnungspläne ergänzt werden. Dabei ist insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass durch die Klimaänderungen gerade in den Städten vermehrt mit einer Hitzebelastung der Bevölkerung zu rechnen ist. In welchem Umfang Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche zu erhalten oder zu entwickeln sind, ist jeweils von der planerischen Einzelfallbetrachtung abhängig, Mindestwerte lassen sich entsprechend nicht festlegen.

Vorgehensweise

- Die Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgt vorrangig innerhalb der städtebaulichen Verdichtungsräume entsprechend dem LEP nach siedlungs-räumlichen Überlegungen.
- Die Sicherung weiterer Freiraumfunktionen (z.B. Biotopverbund, Naherholung) erfolgt durch die überlagernde Darstellung als BSLE.
- Die Regionalen Grünzüge schließen soweit möglich an bestehende großflächige Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur an; auf eine Überlagerung der Darstellungen wird verzichtet.
- Auf der nachfolgenden Ebene der Stadtplanung ist das im Regionalplan festgelegte Freifächensystem zu konkretisieren und zu ergänzen. Insbesondere Waldflächen sollen innerhalb der Siedlungsbereiche aufgrund ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen gesichert werden.
- Ergänzend werden die stadtklimatischen Aspekte auf der Grundlage des Fachbeitrages „Klima“ berücksichtigt. Der Fachbeitrag Klima enthält u.a. eine Karte mit Empfehlungen für die Regionalplanung (S. 125). Von zentraler Bedeutung sind hier die Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung, über die aus den siedlungsnahen Freiflächen in der Regel kühlere und mit Schadstoffen weniger belastete Luft in die urbanen Strukturen einfließt.

F4

Der Regionalplan schafft durch das Zusammenspiel von Regional- und Landschaftsplanung die Voraussetzungen dafür, Natur und Landschaft in OWL nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Er wird:

- **in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan die Landschaftspläne stärker als bisher miteinander verbinden;**
- **Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes stärken und nutzen;**
- **rahmensetzend Aufgaben und Aktionsfelder benennen;**
- **Handlungsspielräume für die Träger der Landschaftsplanung angemessen sichern.**

Erläuterung

In NRW übernimmt der Regionalplan zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Der Regionalplan stellt damit nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Naturschutz und Landschaftspflege sind dabei nicht allein auf den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität fokussiert. Der Aufgabenbereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist deutlich weiter gesteckt, er umfasst auch den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert der Landschaft. Darüber hinaus ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eine wichtige und originäre Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierunter fallen auch Aspekte wie Boden-, Gewässer oder Klimaschutz. Diese Themen werden zwar überwiegend auch über eigene Fachgesetze gesichert und geschützt. Im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt eine ganzheitliche Betrachtung dieser Umweltbereiche, dies sowohl für den Freiraum als auch für den Siedlungsraum. Durch die querschnittsorientierte Betrachtung besteht die Möglichkeit, größtmögliche Synergien zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu erzielen.

Der Landschaftsrahmenplan wird nachfolgend durch die Landschaftspläne konkretisiert. Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Landschaftspläne liegt bei den Kreisen und den kreisfreien Städten. Während in den meisten Bundesländern der Landschaftsplan nur einen gutachterlichen Charakter aufweist, hat NRW einen Sonderweg bestritten. Der Landschaftsplan trifft erstens allgemeinverbindliche Regelungen, indem durch ihn Schutzgebiete wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt werden. Der Landschaftsplan formuliert zweitens Entwicklungsziele für die Landschaft. Diese Ziele gelten nicht für die Allgemeinheit, sie sind aber für die Behörden verbindlich. Als dritten Schwerpunkt definiert der Landschaftsplan schließlich (Naturschutz-)Maßnahmen, die auf freiwilliger Basis mit den Eigentümern umgesetzt werden sollen.

Der Landschaftsplan nach dem NRW-Modell bietet damit hervorragende Steuerungsmöglichkeiten zur Entwicklung von Natur und Landschaft und insbesondere auch zum Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen. Allerdings sind mit der Rechtsverbindlichkeit der Landschaftspläne in NRW zwei bedeutende Nachteile verbunden:

Landschaftspläne sind nur auf den baurechtlichen Außenbereich beschränkt, sie sind somit kein Instrument zur innerstädtischen Bewertung, Sicherung und Entwicklung von Freiflächensystemen. Das Verfahren für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist personalintensiv und zieht sich in der Regel über mehrere Jahre. Als Folge liegen für den Regierungsbezirk immer noch nicht flächendeckend Landschaftspläne vor. Bestehende Landschaftspläne sind z.T. veraltet. Zielführend wäre es, wenn zeitnah nach Rechtskraft des Regionalplans, eine Aktualisierung zumindest der älteren Landschaftspläne erfolgte, um z.B. die BSN zu konkretisieren.

Im LNatSchG NRW selbst ist festgelegt, dass die Landschaftspläne an geänderte Ziele und Grundsätze der Raumordnung anzupassen sind. Gleichzeitig ist aber auch in der LPIG DVO geregelt, dass der Regionalplan die bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete als BSLE darstellen muss. Die in den Landschaftsplänen als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ komplett der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet worden. Dieser Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“, der vom LANUV anlassbezogen für die Regionalplanneuaufstellung erarbeitet worden ist, bildet per Gesetz nicht nur für den Regionalplan, sondern auch für die Landschaftspläne die fachliche Grundlage. Diese Punkte zeigen die enge Verzahnung von Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplänen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, die zielführend genutzt werden sollte.

Dabei ist es wichtig, dass der Regionalplan zwar zentrale Aufgabenbereiche auch für die Landschaftsplanung benennt, aber gleichzeitig für die Umsetzung planerische Gestaltungsspielräume belässt. Aus Sicht der Regionalplanung sind im Verhältnis Regionalplan/Landschaftsrahmenplan – Landschaftsplan folgende Punkte wichtig:

- Zeitnahe Anpassung der Landschaftspläne an den Regionalplan bzw. Aufstellung von Landschaftsplänen in den Bereichen, in denen noch keine vorliegen, insbesondere zur räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung der BSN
- Nutzung der Steuerungsmöglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen und Waldaufforstungen (ggf. über einen sachlichen Teilplan)
- Ergänzung der Landschaftsplanung, die auf den Außenbereich begrenzt ist, durch Grünordnungspläne für den innerstädtischen Bereich
- Ausreichend Gestaltungsspielraum der Landschaftsplanung bei der Umsetzung der Vorgaben des Regionalplans

F5

Im Regionalplan sind Klimaschutz und Klimaanpassung zentrale Aufgabefelder. Er wird:

- **Klimaschutz durch den weiteren gesteuerten Ausbau der erneuerbaren Energien und von Maßnahmen zur Energieeinsparung in den unterschiedlichsten Aufgabefeldern sowie der Speicherung von CO₂ durch die Sicherung und Entwicklung von CO₂-Senken, z.B. durch Waldvermehrung, stärken;**
- **erforderliche Anpassungen an die Änderungen des Klimas, die für Ostwestfalen-Lippe prognostisch mittel- und langfristig zu erwarten sind, u.a. in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Biodiversität ausreichend berücksichtigen.**

Erläuterung

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LPIG NRW konkretisiert dies unter Bezugnahme auf das Klimaschutzgesetz NRW und den Klimaschutzplan NRW in § 12 dahingehend, dass in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Neben den landesplanerischen Vorgaben ist zu berücksichtigen, dass die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Der Klimaschutzplan NRW aus dem Jahr 2015 umfasst verschiedene Maßnahmen, die auch raumordnerisch relevant sind. Es war allerdings nicht erforderlich, diese Maßnahmen wie dargestellt für verbindlich zu erklären, da die im Klimaschutzplan benannten Maßnahmen direkt in den LEP aufgenommen worden sind.

Grundsätzlich besteht durch die Verknüpfung von Klimaschutzplan und Landesplanung die Möglichkeit für die Landesregierung, Aufgabenschwerpunkte in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung neu zu bewerten, zu gewichten und strategisch auszurichten. Der Klimaschutzplan soll dabei alle 5 Jahre aktualisiert werden. Auf der Grundlage des Klimaschutzplanes ist für die Regionalplanneuaufstellung ein Fachbeitrag „Klima“ vom LANUV erstellt worden.

Der Fachbeitrag gliedert sich in die drei Hauptteile Klimawandel (Monitoring, Zukunftsprojektionen), Klimaschutz und Klimaanpassung.

Der Fachbeitrag enthält verschiedene Klimaprojektionen für die Region, zum einen ausgelegt bis 2050, darüber hinaus für 2100. Mit allen Prognoseunsicherheiten sind folgende Trends anzunehmen: Es erfolgt ein weiterer Anstieg der Temperatur von +0,7 bis +1,7 Kelvin bis zur Mitte des Jahrhunderts, damit verbunden ist eine Zunahme von Sommertagen und heißen Tagen, dies korreliert mit einer Abnahme von Frosttagen und Eistagen. Die Modellergebnisse zur Entwicklung der Niederschläge prognostizieren einen leichten Anstieg des jährlichen Niederschlags, allerdings mit einer saisonalen Verschiebung (Abnahme im Sommer). Das Risiko von Starkniederschlägen nimmt zu.

Im Kapitel zwei erfolgt auf der Grundlage der bestehenden landesweiten Studien eine Abschätzung der Potenziale der erneuerbaren Energien. Danach liegen die größten Potenziale in OWL im Bereich Wind und Photovoltaik. Biomasse und Wasserenergie sind weitestgehend ausgeschöpft.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Insgesamt können auch mit Blick auf die Vorgaben des LEP und der verschiedenen Fachbeiträge folgende Aufgaben für die Regionalplanung in den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung benannt werden:

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken, wie zum Beispiel Mooren und Grünland;
- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen;
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen;
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen; insbesondere durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen;
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen;
- die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Ob zu den genannten Themenfeldern auf regionalplanerischer Ebene Ziele oder Grundsätze formuliert werden können, ist maßgeblich auch durch die fachgesetzliche Regelungsdichte und die vorliegenden Fachdaten determiniert. So ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Überschwemmungsgebieten nach den wasserrechtlichen Bestimmungen untersagt. Diese eindeutige Regelung kann daher als Ziel im Regionalplan aufgeführt werden. Die konkrete grafische Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete liegt vor und kann in den Regionalplan übernommen werden.

Eine vergleichbare Datengrundlage gibt es aber nicht für die Flächen oder Gebiete, die eventuell bei Starkregenereignissen besonders gefährdet sind. Hier besteht eine wesentliche Aufgabe der Regionalplanung darin, die nachfolgenden Ebenen für dieses Thema über Grundsätze oder Erläuterungen zu sensibilisieren und die Erarbeitung entsprechender Konzepte zu forcieren.

F6

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für Erhalt und Entwicklung der Biodiversität im Regierungsbezirk Detmold. Er wird:

- **den regionalen Biotopverbund auf der Grundlage des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“ langfristig sichern;**
- **die Auswirkungen, die sich aus dem Klimawandel auf die Biodiversität ergeben können, berücksichtigen;**
- **die im LEP dargestellten „Gebiete zum Schutz der Natur“ nach ihrer aktuellen Wertigkeit konkretisieren;**
- **weitere Zerschneidung der Landschaft verhindern und auf der Basis von Landes- und Bundesprogrammen die Durchgängigkeit der Landschaft wiederherstellen bzw. verbessern;**
- **den Landschaftsraum Senne langfristig für den Naturschutz und die Landschaftspflege sichern und Optionen für verschiedene Schutzkategorien offenhalten.**

Erläuterung

Viele Arten und Lebensräume sind in ihrem Bestand gefährdet. Diese Situation gilt nach wie vor auch für OWL. In der Vergangenheit ist es gelungen, den Anteil der Schutzgebiete deutlich zu erhöhen, einzelne Arten weisen aufgrund strenger Schutzvorschriften und dem Engagement des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes positive Entwicklungstendenzen auf. In der Gesamtbetrachtung besteht aber nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf. Auch der Klimawandel stellt für viele Arten und Lebensräume eine zusätzliche massive Herausforderung dar. Gerade mit Blick auf die klimasensiblen Arten ist die Sicherung und Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbund eine zentrale Aufgabe. Nach den Bestimmungen des LNatSchG NRW ist für die Neuerstellung des Regionalplans durch das LANUV ein Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ erstellt worden. Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume.

Durch den Fachbeitrag liegt der Regionalplanung eine aktuelle naturschutzfachliche Bewertung des Planungsraumes vor. Im Vergleich zu der Kulisse der bisher als naturschutzwürdig eingestuften Flächen ergeben sich dabei durchaus Veränderungen. Es gibt Flächen, die fachlich herabgestuft werden und ebenso Flächen, die hochwertiger eingestuft worden.

Diese aktualisierte Bewertung ist bei der Umsetzung des LEP zu berücksichtigen. Der LEP setzt Gebiete zum Schutz der Natur fest, die im Regionalplan als BSN konkretisiert werden sollen. Die Grundlage für die Darstellung bildete allerdings nicht der aktuelle Fachbeitrag, sondern im Wesentlichen die bisherigen Darstellungen der BSN in den Regionalplänen.

Die Umsetzung des Biotopverbundes durch Vernetzung und Verbindung der schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotope, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sichert wichtige funktionsräumliche Zusammenhänge und sichert die biologische Vielfalt. Die Kernbereiche der regionalen Biotopverbundflächen und ihre zentralen Verbindungsflächen sind im aktuellen Fachbeitrag als Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Biotopverbundstufe I) klassifiziert. Es handelt sich dabei um sehr großflächige Bereiche wie z.B. die Senne, daneben sind aber zahlreiche kleine Flächen gekennzeichnet, denen als Kern- oder Trittssteinbiotop ebenfalls regionale Bedeutung im Gesamtkontext zukommt. Auch die großräumigen, zusammenhängenden Waldflächen insbesondere im Kreis Paderborn werden im Fachbeitrag zum Teil erstmalig der Biotopverbundstufe I zugeordnet. Dies dokumentiert die herausragende Bedeutung dieser Waldbereiche nicht nur für den regionalen, sondern auch den landesweiten Biotopverbund.

Die Flächen der Biotopverbundstufe I werden ergänzt durch Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Biotopverbundstufe II).

Die Aufgabe des Biotopverbundes besteht zum einen in der Sicherung der Flächen. Zum anderen muss verhindert werden, dass die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft vor allem durch Verkehrswege fortschreitet.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht in der Region ein breiter gesellschaftlicher Konsens, den Truppenübungsplatz Senne mit den angrenzenden Bereichen des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges auch nach einer eventuellen Aufgabe der militärischen Nutzung langfristig zu sichern (generell ist der Landschaftsraum aus dem Status als FFH- und Vogelschutzgebiet heraus vor konkurrierenden Nutzungen geschützt). Naturschutzfachlich bestehen für die Sicherung verschiedene Schutzkategorien. Nach der Beurteilung der Regionalplanungsbehörde könnte der Landschaftsraum nach einer Aufgabe der militärischen Nutzung als Nationalpark, großflächiges Naturschutzgebiet oder als Teil eines Biosphärengebietes gesichert werden.

Vorgehensweise

- Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung werden im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt. Die Festlegung der BSN erfolgt im Regionalplan nach einem einheitlichen methodischen Ansatz. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe I (herausragende Bedeutung) als BSN dargestellt. Die Darstellung erfolgt im regionalplanerischen Maßstab grundsätzlich ab einer Flächengröße von 2 ha.
- Flächen der Biotopverbundstufe II (besondere Bedeutung) werden als BSLE dargestellt (ab einer Flächengröße von 10 ha).
- Biotopverbundflächen innerhalb der Siedlungsbereiche werden wegen des groben Planungsmaßstabs nicht als Freiraum dargestellt. Auf die Notwendigkeit ihrer Sicherung und Entwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen wird in den textlichen Regelungen hingewiesen.
- Die Konkretisierung der im LEP dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur erfolgt nach der aktuellen Bewertung im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“.

- Die Inanspruchnahme und insbesondere die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.
- Bei bestehenden Zäsuren durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur ist eine funktionale Verbindung der Teilräume anzustreben.
- Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht nicht. Die Sicherung der naturschutzwürdigen Bereiche liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Naturschutzbehörden bzw. der verantwortlichen politischen Gremien.
- Der Regionalplan stellt den Truppenübungsplatz Senne als BSN dar. Er trifft allerdings keine Empfehlung, in welcher Form das Gebiet im Falle einer Aufgabe der militärischen Nutzung langfristig gesichert werden soll. Die verschiedenen Möglichkeiten werden durch den Regionalplan in Verbindung mit der Darstellung als BSN offengehalten. Dies entspricht auch der Position, die der Regionalrat in der Detmolder Erklärung II zur Zukunft der Senne formuliert hat. Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Senne ist es, dass parallel zur militärischen Nutzung die in der Vergangenheit von vielen Akteuren abgestimmte und durchgeführte fachliche Betreuung und Pflege des Gebietes fortgeführt werden kann.

F7

Im Regionalplan wird Ostwestfalen-Lippe als „Heilgarten“ von Deutschland gesichert und in seiner Entwicklung unterstützt. Er wird Kur- und Erholungsorte langfristig sichern und stärken sowie Heilquellen sichern.

Erläuterung

Ostwestfalen-Lippe ist eine Region, die oft als „Heilgarten Deutschlands“ bezeichnet wird. Bemerkenswert ist die Anzahl der staatlich anerkannten Bäder, die historisch oft am Standort von Heil- und Mineralquellen entstanden sind. Wenngleich das Kurwesen in den letzten Jahrzehnten erheblichen strukturellen Änderungen unterworfen war: Die Heilquellen und die Kur- und Erholungsorte stellen eine wichtige Marke der Region OWL dar. Sie sind in ihrem Bestand zu sichern und den aktuellen Anforderungen entsprechend weiter zu entwickeln und ggf. neu zu strukturieren.

Die Anerkennung als Kur- und Erholungsort setzt bestimmte Qualitätsanforderungen voraus. Diese Anerkennung bewirkt aber keinen rechtlich verbindlichen Schutz gegen konkurrierende Nutzungen, die den Status gefährden könnten.

Heilwasser zählt zu den klassischen Naturheilmitteln. Es entstammt unterirdischen Wasservorkommen und weist je nach Herkunft einen natürlichen Gehalt an Mineralstoffen und Spurenelementen auf. Durch Festsetzungen von Heilquellenschutzgebieten sollen staatlich anerkannte Heilquellen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge werden qualitative Schutzzonen ausgewiesen. Üblicherweise erfolgt eine Untergliederung in die Zonen I-III, wie bei Trinkwasserschutzgebieten. Die Heilquellen konzentrieren sich in NRW fast ausschließlich auf Ostwestfalen-Lippe.

Trotz dieser Bedeutung der Heilquellen sieht das Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPIG DVO) kein Planzeichen für die Sicherung der Heilquellenschutzgebiete vor.

Vorgehensweise

- Sicherung der Heilquellenschutzgebiete in Erweiterung der Planzeichenverordnung analog der Trinkwasserschutzgebiete als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz.
- Darstellung der Heilquellenschutzgebiete, Kur- und Erholungsorte in einer Erläuterungskarte zur Dokumentation der Bedeutung für die Region
- Sicherung der Kur- und Erholungsorte gegenüber konkurrierenden Nutzungen durch textliche Regelung des Regionalplans.

F8

Im Regionalplan werden Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden beachtet. Er wird:

- **Naturnahe Böden nach Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen;**
- **Beeinträchtigungen der Böden vermeiden;**
- **Bodenfunktionen anlassbezogen berücksichtigen.**

Erläuterung

Die Raumordnung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert.

Eine wichtige Planungsgrundlage ist die vom Geologischen Dienst NRW (GD) insbesondere für die Regionalplanung erarbeitete 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW im Maßstab 1:50 000, in der Böden nach verschiedenen Funktionen in ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert werden. Erstmals werden Kenngrößen zu klimarelevanten Bodenfunktionen bereitgestellt. Grundlage der Bewertung der Schutzwürdigkeit ist das Maß bzw. der Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt nach dem Grad der Funktionserfüllung. Dargestellt sind Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung. In den textlichen Erläuterungen zur Karte der schutzwürdigen Böden sind für jeden Regierungsbezirk in NRW die Vorkommen und Häufigkeit der verschiedenen schutzwürdigen Böden aufgeführt.

Entsprechend der Klassifizierung des Bodenschutzgesetzes werden Böden nach ihrer Archiv- und Biotopentwicklungsfunktion und nach ihrer Ertragsfunktion bewertet. Hinzu kommen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Böden mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, die Speicherung von Niederschlagswasser und damit für die Abflussregulation sind in der Karte nicht separat dargestellt. Hier geht der GD davon aus, dass diese Bodenfunktionen mit der Ertragsleistung eines Bodens korreliert.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung natürlicher Böden zu vermeiden. Ist die Inanspruchnahme nicht zu vermeiden, ist eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der betroffenen Böden und der jeweiligen Funktionen erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn für Planungen und Maßnahmen verschiedene Alternativstandorte bestehen. Hier ist es auch erforderlich, eine Abwägung der verschiedenen Bodenfunktionen vorzunehmen. Soweit möglich sind die nachfolgenden Empfehlungen im Regionalplan auch als Ergänzung der Regelungen der Fachgesetze in der Form von Grundsätzen zu konkretisieren.

Vorgehensweise

- Die Inanspruchnahme von naturnahen Böden ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, dies gilt sowohl für die Versiegelung als auch für die Überformung im Bauumfeld durch Erdbauarbeiten.
- Gerade bei größeren Bauvorhaben ist auf der Ebene der Bauausführung eine ökologische Baubegleitung sinnvoll, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern und zu kompensieren.
- Bei der Inanspruchnahme von Böden mit Archivfunktion ist der Geologische Dienst als Fachdienststelle in den Fachverfahren zu beteiligen.
- Bei der räumlichen Verortung von Naturschutzmaßnahmen sind Böden mit Biotopentwicklungspotential besonders zu berücksichtigen.
- Seltene Böden mit Archivfunktion sind zumindest anteilig langfristig zu sichern
- Hohe Gewichtung ertragsstarker Böden im Rahmen der Abwägung aufgrund ihrer Relevanz für den Grundwasserschutz und die Abflussregulation.
- Böden mit CO₂-Senkungsfunktion sind zu sichern und zu entwickeln.

F9

Der Regionalplan sichert und fördert eine zukunftsfähige, nachhaltige und multifunktionale Landwirtschaft. Er wird:

- **agrarstrukturell besonders wichtige Flächen sichern;**
- **Belange der Landwirtschaft, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Möglichkeit in Einklang bringen;**
- **Agarstruktur bei der Festlegung von Naturschutzmaßnahmen, Erstaufforstungen, Freiflächenphotovoltaikanlagen und Rohstoffabbaustätten berücksichtigen.**

Erläuterung

Eine funktionsfähige Landwirtschaft, die auch für die vielfältigen Anforderungen der Zukunft ökonomisch und ökologisch gut und nachhaltig aufgestellt ist, ist für die Entwicklung der Region OWL unabdingbar. Die Landwirtschaft übernimmt neben der reinen Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine Vielzahl weiterer gesellschaftsrelevanter Aufgaben. Dabei kann es bezogen auf einzelnen Umweltaspekte zu Konfliktlagen kommen, wie beispielsweise zu einer Belastung von Grundwasser durch Nitrat aus der landwirtschaftlichen Nutzung, durch die europarechtlich vorgegebene Grenzwerte überschritten werden. Hier sind Lösungen erforderlich, die allen Belangen, insbesondere der Landwirtschaft, Rechnung tragen. Gerade die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Landwirtschaft seit Jahrzehnten unterliegt und die einen erheblichen Strukturwandel bewirkt haben, werden maßgeblich durch die EU vorgegeben. Auch das Verbraucherverhalten hat einen zentralen Einfluss auf die Art der landwirtschaftlichen Produktion.

Zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft ist von der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur ein Fachbeitrag erstellt worden. Der Fachbeitrag analysiert und beschreibt die Situation, die Entwicklungsmöglichkeiten und die Ansprüche der Landwirtschaft im Planungsraum. Es werden Ziele der zukünftigen landwirtschaftlichen Entwicklung für die Regionalplanung formuliert.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird sich auch in OWL zukünftig weiter fortsetzen. Mit der Abnahme der Betriebe ist gleichzeitig ein (Flächen-)Wachstum der verbleibenden Betriebe verbunden. Für diese Betriebe stellt sich in den letzten Jahren zunehmend das Problem ein, dass dem landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt kontinuierlich Flächen – z.B. für die Siedlungsentwicklung, Verkehr, Kompensationsmaßnahmen und erneuerbare Energien – entzogen werden. Insgesamt ist festzustellen, dass die Grundstücks- und insbesondere die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen deutlich angestiegen sind.

Im Fachbeitrag sind erstmalig für den gesamten Regierungsbezirk wichtige Produktionsräume für die Landwirtschaft definiert und kartographisch dargestellt worden (ca. 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Die Abgrenzung der Flächen erfolgt primär nach der Bodengüte, aber auch nach Kriterien wie der Flächenstruktur oder des regionalen Viehbesatzes. Innerhalb dieser Kernzonen sollen Beeinträchtigungen

der Landwirtschaft durch konkurrierende Nutzungen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Landwirtschaft können auch Naturschutzmaßnahmen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung stehen.

Maßnahmen wie Straßenbau oder Baulandentwicklung bedingen neben der direkten Flächeninanspruchnahme auch mittelbar einen weiteren Flächenbedarf für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.

Grundsätzlich können diese Maßnahmen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nach Standort und Art der Maßnahme so angelegt werden, dass sie nicht in Konkurrenz zur Landwirtschaft stehen, optimaler Weise sogar auch für die Landwirtschaft zu einem Mehrwert führen.

Sinnvoll ist die Kombination der Kompensationsmaßnahmen mit anderen Maßnahmen, bspw. zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder die Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen. Gerade bei zunehmender Flächenknappheit erfolgt die Verortung der Maßnahmen oft nach der Flächenverfügbarkeit und nicht nach naturschutzfachlichen Zielen oder agrarstrukturellen Belangen.

Das zentrale Steuerungsinstrument zur Lösung des Konfliktes ist der Landschaftsplan. Zur Durchführung der Maßnahmen, die im Landschaftsplan vorgesehen sind, kann auf Antrag der Unteren Naturschutzbehörde ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden (§ 29 LNatSchG NRW).

In § 31 LNatSchG NRW ist sogar angelegt, dass als Kompensationsmaßnahmen auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus bis hin zu kompletten Betriebsumstellungen möglich sind. Entsprechende Maßnahmen können auch durch Ersatzgeld finanziert werden.

Der ökologische Landbau nahm nach den Daten des Fachbeitrages in OWL im Jahr 2016 lediglich einen Flächenanteil von 4,3 % an der landwirtschaftlichen Fläche ein. Damit liegt der Anteil des ökologischen Landbaus in OWL deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Nach Daten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nahm im Jahr 2017 der ökologische Landbau einen Anteil von 8,1 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Deutschland ein.

Ein Ausbau dieser besonders umweltverträglichen, tiergerechten und verbrauchernahen Bewirtschaftungsweise ist anzustreben, zumal nach der Einschätzung des Fachbeitrages die vorhandenen Betriebe die Nachfrage nach Produkten des ökologischen Landbaus nicht decken können, sodass in dieser Sparte Importe sogar erforderlich sind.

Den Belangen der Landwirtschaft sollte wie folgt Rechnung getragen werden:

- Darstellung der im Fachbeitrag abgegrenzten Gunsträume im Regionalplan –soweit planerisch vertretbar, analog zum Teilabschnitt Paderborn-Höxter des rechtskräftigen Regionalplans, mit einem Zusatzzeichen als landwirtschaftliche Kernzone (Vorbehaltsfläche).
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder einer strukturell ungünstigen Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten. Dies gilt neben Siedlungsflächen auch für flächenhafte Kompensationsmaßnahmen und Neuaufforstungen, für Freiflächenphotovoltaik sowie auch für Abgrabungen im Rahmen der Rohstoffgewinnung.

- Zur Bewertung der agrarstrukturellen Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen empfiehlt es sich, die Landwirtschaftskammer als Fachdienststelle zu beteiligen.
- Nutzung des Instrumentes der Bodenordnung bei unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Agrarstruktur.
- Beeinträchtigungen durch Naturschutzmaßnahmen minimieren.
- Nutzung und Optimierung der Landschaftspläne als Steuerungsinstrument für Kompensationsmaßnahmen (u.a. flexible Planung durch sachliche Teilpläne).
- Unterstützung der Entwicklung des ökologischen Landbaus.

F10

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung klimastabiler Wälder in OWL mit ihrer herausragenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Er wird:

- **Wälder in OWL nachhaltig sichern;**
- **Wald vor Inanspruchnahme schützen;**
- **langfristig den Waldanteil erhöhen;**
- **den Umbau der Wälder in klimastabile, standortgerechte Bestände forcieren.**

Erläuterung

Der Regionalplan hat nach § 18 Abs. 2 LPlG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 LFoG NRW die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes. Er stellt damit die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar. Wesentliche Grundlagen für diese Festlegungen sind vor allem die Aussagen des nach § 8 LFoG NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder werden die Funktionen und Leistungen der standortgerechten und ökologisch intakten Wälder, wie die Sicherung der Holzproduktion, die Sicherung der Schutzfunktion und die Sicherung der Erholungsfunktion auch im Hinblick auf den Klimaschutz, sichergestellt. Dabei soll sich die Bewirtschaftung am Leitbild heimischer und natürlicher Waldgesellschaften orientieren. Die Bestände sind aber auch an die Bedingungen des Klimawandels, unter anderem durch den Aufbau gemischter, ungleichaltriger Waldstrukturen, anzupassen. Auch als CO₂-Senken leisten die Wälder einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz. Die Wälder in OWL sind gerade auf den Kammlagen der Mittelgebirge wie Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge ein weithin sichtbares Markenzeichen der Region. Sie prägen das Bild der Kulturlandschaft, sind wichtige Bausteine im bundesweiten Biotopverbund und von herausragender Bedeutung für die Erholung der Menschen der Region sowie für den Tourismus. Naturräumlich kommt der Region eine große Bedeutung in Bezug auf die Erhaltung und Entwicklung von Buchenwäldern in ihren unterschiedlichen Ausprägungen zu. Darüber hinaus weist sie im Bereich der Senne ein hohes Potential für die Entwicklung von nährstoffarmen Birken-Eichenwäldern durch die Umwandlung der vorhandenen Kiefernforste auf. Ein forcierter Umbau ist zu begrüßen.

In der Region ist ein hoher Konsens erkennbar, die Wälder im Bestand zu sichern und zu erweitern. Auch in den letzten Jahren konnte die Inanspruchnahme von Wald – nicht zuletzt durch regionalplanerische Regelungen – auf ein Minimum reduziert werden. Eine Erhöhung des Waldanteils in der Region ist anzustreben, mit Blick auf die Nutzungskonkurrenzen sollten hierbei vorrangig Flächen ausgewählt werden, die sich nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen landwirtschaftlich nutzen lassen.

Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, erfordern für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre. Umso wichtiger ist es, den Wald nur dann für andere Nutzungen

in Anspruch zu nehmen, wenn dies unabweisbar ist. Die lange Entwicklungsdauer bezieht sich dabei explizit nicht nur auf das Alter der Bäume, sondern auch auf die Bodenstruktur und die walddtypische Tier- und Pflanzenwelt. Dies sind Strukturen, die faktisch nicht ersetzbar sind. Das bedeutet: Auch, wenn die Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Waldstandorten zusammengebrochen sind, stehen diese Standorte nicht für konkurrierende Nutzungen zur Verfügung, sondern sind durch klimastabile Bestände zu ersetzen.

Die Verteilung des Waldes ist in OWL strukturell sehr unterschiedlich, gerade im nördlichen und westlichen Bereich sind nur wenige Waldflächen vorhanden. Nach der Klassifizierung des Landes NRW (im LEP) sind in OWL mehr als die Hälfte der Kommunen walddarm (Waldanteil <20%), keine Kommune im Regierungsbezirk erreicht einen Waldanteil von 60% und gilt damit als walddreich. Im Gegenteil: Insgesamt liegt der Waldanteil in OWL mit 23% deutlich unter dem NRW-Durchschnitt (ca. 27%) und dem Bundesdurchschnitt (31%). Auch nach den Eigentümerstrukturen bestehen erhebliche regionale Unterschiede, Landesforste und großflächiger Privatwald konzentriert sich vor allem in den Kreisen Paderborn und Höxter.

Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass auch im Regierungsbezirk der Wald massiv unter Trockenheit leidet, dies gilt insbesondere für die Fichten (Borkenkäferbefall), aber auch für die Buchenbestände. Vorrangig werden ungleichaltrige Mischbestände aufzubauen sein, um die Stabilität und Vitalität der Bestände gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen. Zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind in NRW in den vergangenen Jahren verschiedene fundierte Fachgrundlagen erstellt worden. Zu nennen sind hier die „Klimaanpassungsstrategie Wald NRW“ (Stand 2015), die sich sehr umfassend mit den Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald in NRW auseinandersetzt sowie das 2018 veröffentlichte Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen. Das Waldbaukonzept NRW richtet sich als Empfehlung an alle Waldeigentumsarten. Es behandelt neben waldbaulichen Grundsätzen, spezifische Waldentwicklungstypen mit Standortbezug und Baumartenmischungen, konkrete waldbauliche Behandlungsempfehlungen für Waldbestände sowie Hinweise zu Naturschutz, Wildmanagement, Waldschutz und Holzverwendung.

Das Waldbaukonzept NRW stellt für den Umbau eine fundierte fachliche Hilfestellung dar. Aufbauend auf der Abgrenzung von insgesamt 23 verschiedenen Waldentwicklungstypen (WET) werden Empfehlungen für Haupt- und Nebenbaumarten getroffen. Hierunter sind auch eingeführte Baumarten wie z.B. die Douglasie, Tsuga oder Roteiche. Generell ist die Festlegung auf Bestandsziele bei Neuaufforstung/ Bestandsumbau vor dem Hintergrund der prognostizierten Veränderungen des Klimas eine anspruchsvolle und zentrale Aufgabe.

Mit Blick auf die Waldeigentümerstruktur ist hier eine umfassende Unterstützung der mittleren und kleineren Waldeigentümer erforderlich.

Die genannten Konzepte und Strategien können im Internet unter <https://www.waldinfo.nrw.de> abgerufen werden. Hier sind auch weitere Schriften wie die Landeswaldinventur NRW abrufbar. Zudem enthält das Portal einen Kartendienst, in dem u.a. die Darstellung der aktuell überarbeiteten Waldfunktionskartierung abgerufen werden kann.

Vorgehensweise

- Regionalplanerisch dargestellte Waldbereiche können nur nach Maßgabe des LEP in Anspruch genommen werden.
- Eine Zerschneidung von zusammenhängenden Waldflächen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Bei unvermeidlichen Inanspruchnahmen von Waldbereichen sind Ersatzaufforstungen durchzuführen. Darüber hinaus gehende Kompensationsbedarfe können in definierten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörden durch Bestandsaufwertungen/-umbau erfolgen.
- Im gesamten Regierungsbezirk und insbesondere in waldarmen Bereichen ist auf eine Erhöhung des Waldanteils hinzuwirken.
- Die Standorte für Ersatz- und Neuaufforstungen sind so zu wählen, dass insbesondere agrarstrukturelle Belange, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Kulturlandschaft beachtet werden.
- Mögliche Standorte für Waldaufforstungen sind in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig konzeptionell festzulegen und insbesondere über die Landschaftsplanung zu sichern.
- Auf die zeichnerische Darstellung von Waldvermehrungsbereichen wird im Regionalplan verzichtet.
- Der Umbau der vorhandenen Waldflächen in klimastabile Bestände ist eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

F11

Im Regionalplan wird die Rohstoffversorgung in OWL planerisch gesichert. Er wird:

- **Rohstoffversorgung in OWL langfristig – und bei gleichzeitiger Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltkonflikten – sichern;**
- **durch die Folgenutzung und die Art der Rekultivierung/Renaturierung einen gesellschaftlichen Mehrwert von Abgrabungsflächen generieren;**
- **dezentrale Versorgung sicherstellen und dabei der heterogenen Struktur in OWL Rechnung tragen;**
- **flexible und rechtssichere Planung ermöglichen;**
- **betriebliche Entwicklungsvorstellungen beachten;**
- **Abtragungsgeschehen durch ein Monitoring begleiten.**

Erläuterung

Die Verfügbarkeit von energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen ist eine unverzichtbare Grundlage unserer Industriegesellschaft. Wirtschaft und Bevölkerung haben ein Interesse an einer sparsamen und qualitätsspezifischen Nutzung von Rohstoffen. Sie sind auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen.

Die Vorkommen heimischer Rohstoffe sind begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden, d.h. dass sie nur am Ort ihrer geologischen Genese zur Verfügung stehen. Im Interesse zukünftiger Generationen soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe langfristig offengehalten werden. Dies gilt auch für solche Lagerstätten, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden.

Der Regierungsbezirk Detmold ist u.a. dadurch geprägt, dass Rohstoffe wie z.B. Kies in verschiedenen Teilregionen auftreten, die Lagerstätten unterscheiden sich dabei teilweise deutlich hinsichtlich der verfügbaren Restvolumina, der Mächtigkeiten und bezogen auf die Rohstoffqualität. Dies erfordert eine teilräumliche Betrachtung.

Die Absatzgebiete der einzelnen Rohstoffe sind schwer abgrenzbar, sie greifen zudem über den Planungsraum hinaus. Das Abtragungsgeschehen wird durch ein landesweites Monitoring des GD begleitet. Für den Regierungsbezirk Detmold liegen Daten des GD für die Lockergesteinsgruppen Sand und Kies / Kiessand vor, die regelmäßig über Nassabgrabungen gewonnen werden. Die Monitoringdaten werden alle 3 Jahre auf der Basis der aktuellen Luftbildbefliegung aktualisiert und fortgeschrieben.

Der Regionalplanneuaufstellung soll der aktuelle Monitoringbericht aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Der Bericht hat den Stand 01.01.2019, er basiert auf der Auswertung digitaler Orthophotos aus dem Jahr 2017. Der Monitoringbericht ist auf der Internetseite des GD veröffentlicht.

Die Ergebnisse des Rohstoffmonitorings sind dabei für die Regionalplanungsbehörde bindend. Nach dem Monitoringbericht 2019 besteht eine Versorgungsreichweite von 25 Jahren für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand, für die Rohstoffgruppe Sand besteht eine Reichweite von 43 Jahren. Diese Werte gelten dabei für den gesamten Planungsraum, für die einzelnen Teilräume ergeben sich allerdings erhebliche Schwankungen.

Modellhaft erprobt der GD eine weitere Methode zur Erfassung der Reichweiten bei Festgesteinen (Kalkstein, Tonstein etc.). Dieses Verfahren soll mittelfristig auch in OWL zur Anwendung kommen. Mit ersten Daten ist Anfang / Mitte der 2020er Jahre zu rechnen.

Rechtlich können die Bereiche für die Rohstoffgewinnung als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Hierbei sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer vergleichbaren Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Durch die kontinuierliche Rechtsprechung im Bereich Windkraft hat sich ein anspruchsvolles Anforderungsprofil ergeben, das kaum noch erfüllt werden kann.

Wichtig für die Akzeptanz eines Rohstoffabbaus durch die ortsansässige Bevölkerung sind neben einer verträglichen verkehrlichen Erschließung insbesondere die Art der geplanten Folgenutzung und damit die Art der Herrichtung. Die Ausrichtung der Folgenutzung wird durch die überlagernde zeichnerische Darstellung im Regionalplan vorgegeben (z.B. BSN = Folgenutzung Arten- und Biotopschutz). Diese Festlegung hat auch über den Abschluss des Rohstoffabbaus hinaus Bestand. Sie sollte aber nach Möglichkeit auch durch die Landschaftsplanung konkretisiert und fixiert werden.

Eine Einzäunung der Abgrabungsfläche ist nur während des Abbaubetriebs aus Verkehrssicherungsgründen geboten. Die Herrichtungsplanung ist so zu konzipieren, dass bei Abgrabungsseen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung aus Verkehrssicherungsgründen keine Einzäunung erforderlich ist und somit die nach den Fachgesetzen zulässige freie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gewässer ermöglicht ist.

Vorgehensweise

- Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) werden als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung mit restriktiver Steuerung des Rohstoffabbaus über textliche Ziele und Grundsätze mit langfristigem Planungshorizont dargestellt.
- Der Verzicht auf die Ausschlusswirkungen erfolgt aufgrund der erheblichen rechtlichen Unsicherheiten, der Großräumigkeit und Heterogenität des Planungsraumes und auch zur flexiblen Steuerung der Rohstoffgewinnung.
- Unbeschadet des Verzichts auf die Ausschlusswirkung soll der Abbau regionalplanerisch weitgehend gesteuert werden.
- Sofern die räumliche Verteilung der Rohstoffe dies ermöglicht, wird im Planungsraum eine dezentrale Versorgung des Planungsraumes angestrebt (gleichmäßige Versorgung der Räume, Reduzierung der Kosten und der Umweltbelastungen durch Transporte).

- Die Ausweisung der BSAB erfolgt nach planerischen Kriterien, die die Belastungen für Mensch und Umwelt möglichst minimieren.
- Die Versorgungsreichweiten sind so zu bemessen, dass die Fortschreibung der Rohstoffsicherung perspektivisch im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans möglich ist.
- Die durch Abfrage bei den Unternehmern ermittelten Versorgungsreichweiten für Festgestein werden nach der erstmaligen Vorlage der Monitoringergebnisse des GD überprüft.
- Grundsätzlich ist die technisch machbare, vollständige Gewinnung des Rohstoffvorrates geboten, Abweichungen sind dann zulässig, wenn dies der angestrebte Rekultivierungszweck erfordert.
- Abgrabungen <10 ha sowie bestehende und genehmigte Abgrabungen, die unter regionalplanerischen Kriterien nicht erweiterbar sind, sind nicht als BSAB dargestellt.
- Abgrabungen im Niederungsbereich der Gewässer 1. Ordnung (Weser und Lippe) sind so ausgewiesen, dass sie maximal 100 m an die jeweiligen Gewässer heranreichen. Diese Regelung gilt bereits im TA PB / HX und hat sich dort bewährt.
- Bei einer Überlagerung der BSAB (Vorranggebiet) mit anderen Darstellungen von Vorranggebieten wird die Rangfolge textlich konkretisiert. In der Regel sind die BSAB nachrangig (z.B. Grundwasserschutzbereiche, Überschwemmungsbereiche).
- Reservegebiete, die der langfristigen Rohstoffsicherung im Regierungsbezirk über den regionalplanerischen Planungshorizont hinaus dienen, werden erstmalig im gesamten Regionalplan dargestellt
- Die langfristige Folgenutzung der Abgrabungsflächen wird im Regionalplan festgelegt (Überlagerung mit der Darstellung BSN, BSLE, Intensive Freizeitnutzung).
- Zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung ist die Zugänglichkeit der Abgrabungsseen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung sicherzustellen und zu gewährleisten.
- Im Regionalplan sind über die bestehenden Gebiete wie z.B. den Lippesee hinaus keine weiteren Abgrabungsflächen mit einer intensiven Freizeitnutzung belegt.
- Im Sinne eines Monitorings erfolgt eine Überprüfung der Rohstoffgewinnung (ca. 6-7 Jahre nach Rechtskraft) insbesondere mit Blick auf die regionalplanerische Steuerung ohne Ausschlusswirkung.

F12

Der Regionalplan schafft einen wesentlichen Beitrag zur Kulturlandschaftsentwicklung. Er wird:

- **OWL unter Bewahrung seiner kulturlandschaftlichen Vielfalt und Identität entwickeln;**
- **Kulturlandschaft OWL als Markenzeichen im Wettbewerb der Regionen (Wirtschaft, Tourismus) etablieren;**
- **das Bewusstsein für die Vielfalt der Kulturlandschaft in der Region stärken;**
- **wertgebende Strukturen auch im Rahmen der Umweltprüfungen berücksichtigen;**
- **Leitbilder für die Kulturlandschaften in der Region formulieren.**

Erläuterung

Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Sie sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Die „gewachsene Kulturlandschaft“ ist insofern nicht statisch. Einerseits ist sie dauernden Veränderungen unterworfen – andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt. Der Schutz und die Entwicklung der Kulturlandschaft – zusammengefasst unter dem Begriffspaar „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ – nimmt im LEP einen zentralen Raum ein. So ist diesem Thema ein eigenständiges Kapitel gewidmet.

Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten (Böden, Relief, Klima) und regional unterschiedliche geschichtliche und kulturelle Entwicklungen haben in NRW zu einer beachtlichen Vielfalt von Kulturlandschaften geführt.

Die kulturlandschaftliche Vielfalt mit ihrem raumbedeutsamen kulturellen Erbe ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung und besitzt ein bedeutendes Potenzial für die Regionalentwicklung und den Wettbewerb der Regionen. Unter den globalen Nivellierungstendenzen bei Städtebau, Architektur und Lebensstil, sind die gewachsenen individuellen Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Insofern sind markante Kulturlandschaften auch ein herausragender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung und den Tourismus. Die unterschiedlichen Kulturlandschaften in NRW sind von den Fachdienststellen räumlich abgegrenzt worden. Nach Maßgabe des LEP sind für die Kulturlandschaften Leitbilder zu formulieren.

Für die Regionalplanneuaufstellung OWL ist erstmalig vom LWL ein Fachbeitrag Kulturlandschaft erstellt worden. In eindrucksvoller Weise dokumentiert er auf über 800 Seiten die kulturelle Vielfalt der Region. Er spannt dabei einen Bogen von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit. Zwar für die Regionalplanung erstellt, ist er mit

seinen komplexen Informationen eine ebenso wichtige Informationsquelle für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung. So kann er Verwendung finden bei der touristischen Vermarktung der Region oder der Festlegung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen Einzelobjekten und flächenhaften Kulturlandschaftsbereichen. Sie werden nach archäologischen, städtebaulichen und landeskulturellen Kriterien weiter differenziert. Bei den Einzelobjekten erfolgt eine weitere Gliederung nach kulturlandschaftlich bedeutenden Boden- und Baudenkmalern, Räumen mit funktionalen Wirkungen, Orts- und Stadtkernen sowie auch historischen Sichtbeziehungen.

Vorgehensweise

- Die regional und landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften werden in einer Erläuterungskarte dargestellt. Flächen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild werden als BSLE dargestellt.
- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraummuster /-strukturen, das Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne, deren Ränder und Übergänge zum Freiraum sowie historische Landschaftsbilder (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen /-achsen) in ihrer Funktion zu erhalten und zu entwickeln.
- Zur Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Belange bei der Entwicklung und Nutzung des Raumes werden entsprechende Grundsätze formuliert. Die Festlegung bindender Ziele ist aufgrund der Fülle und der Verschiedenheit der Objekte und Räume in der Regel nicht möglich.
- Die Formulierung der Leitbilder für die verschiedenen Kulturlandschaften erfolgt auf der Grundlage der fachlich differenzierten Beschreibung im Fachbeitrag.
- Berücksichtigung der wertgebenden Objekte und Räume im Rahmen der Umweltprüfungen unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung bedeutet, das kulturelle Erbe zu erkennen und in die mannigfachen Planungen auf regionaler Ebene sowie der Bauleit- und Landschaftsplanung zu integrieren, um damit die wertgebenden und prägenden Merkmale der einzelnen Frei- und Siedlungsräume lebendig zu halten. Dabei sind die Entwicklungspotenziale zu nutzen, die sich durch die kulturhistorische und ästhetisch-gestalterische Dimension der Kulturlandschaften flächendeckend im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger und für die Identität des Landes sowie seiner Teilräume ergeben. Die Bewahrung dieses kulturellen Erbes ist ein Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur regionalen Identität (Heimat).

IV. Mobilität

Die Planungsregion OWL mit ihren verschiedenen Teilräumen ist in Bezug auf ihre Bevölkerungsverteilung, Wirtschaftskraft, Mobilität, Mobilitätsangebote, Mobilitätsbedarfe und verkehrliche Infrastruktur heterogen geprägt.

Nach der Studie „Mobilität in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) deckt OWL nahezu alle Raumtypen der dort verwendeten „Regionalstatistischen Raumtypologie“, von der Regiopole/Großstadt bis hin zum dörflichen Raum, ab. Wachsenden Teilräumen im Westen und Südwesten der Region stehen schrumpfende im Osten und Südosten gegenüber.

Für eine nachhaltige und umweltgerechte Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von OWL ist für seine Bewohner eine möglichst umfängliche Mobilität zwischen allen Teilräumen anzustreben und damit auch der außerhalb der urbanen Zentren liegende Raum zukunftsfähig und attraktiv zu gestalten, weiteren Wanderungsbestrebungen in die größeren Zentren zu begegnen und sind die wirtschaftlichen Chancen der polyzentrisch aufgestellten Region mit ihrer vielfältigen, mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Um Leitlinien für eine zukunftsfähige und nachhaltige Mobilität in OWL zu formulieren, bedarf der vielschichtige Begriff „Mobilität“ einer kurzen Erläuterung:

Die räumliche Mobilität wird als die Beweglichkeit von Menschen, Waren/Dienstleistungen oder Daten in einem bestimmten Raum definiert. Zur Mobilität gehören aber auch die Bereitschaft zur Bewegung und die Möglichkeiten zur Teilhabe an Bewegung.

Verkehr ist ein Teil der räumlichen Mobilität und bezeichnet die tatsächliche Bewegung von Personen, Gütern oder Daten in einem bestimmten System (z.B. Straßen, Schienen, Wasserstraßen oder Luftverkehr). Mobilität ist zentrale Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigung und Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Aufgabe einer zukunftsorientierten Verkehrspolitik ist es daher, Mobilität zu ermöglichen und nachhaltig zu gestalten. Verkehrswege und Verkehrsmittel ermöglichen Mobilität im Raum. Anzustreben ist ein leistungsfähiges und zugleich umweltfreundliches Verkehrssystem, in dem die einzelnen Verkehrsträger bestmöglich miteinander verzahnt sind. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur einschließlich eines leistungsfähigen regionalen Radwegenetzes ist die entscheidende Voraussetzung für Mobilität und u.a. auch die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg einer Region. Sie ist die Grundlage sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr, ob auf der Straße, Schiene, Wasserstraße oder im Luftraum. Deshalb muss sie unterhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist es die Aufgabe auch der Raumplanung u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern.

Der Regionalplan stellt die Verkehrsplanungen der gültigen Bedarfspläne des Bundes und des Landes (Bundesverkehrswegeplan, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG), Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG), Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan des Landes NRW, Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW) zeichnerisch dar und trifft damit im regionalen Maßstab eine räumliche Festlegung. Durch die verkehrlichen Bedarfspläne von Bund und Land werden eine Vielzahl großräumig, überregional und regional bedeutsamer Maßnahmen gesetzlich vorgegeben.

Regionalplanerische Erfordernisse dürfen der Durchführung von Bedarfsplanvorhaben nicht entgegenstehen. Es dürfen keine Vorgaben gemacht werden, die die an die Bedarfspläne gebundenen Behörden und Dienststellen verpflichten würden, von diesen abzuweichen. Eine Abwägung des durch die Bedarfspläne festgestellten Bedarfes ist durch die Regionalplanung nicht möglich und aufgrund der im Rahmen der Bedarfsplanung berücksichtigten großräumigeren, überregionalen Verkehrszusammenhänge auch nicht sinnvoll.

Die Ermittlung des Bedarfs muss auf der jeweiligen Planungsebene stattfinden; so muss beispielsweise das Bundesschiennetz auch im bundesweiten Kontext betrachtet werden. Der Bedarf, welcher sich daraus ergibt, wird dann auf den folgenden Ebenen räumlich und fachrechtlich konkretisiert. Das Gleiche gilt für die Verkehrsplanungen des Landes NRW.

Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, das Thema Mobilität in den Leitlinien in die Teile Regionalentwicklung und Regelungen des Regionalplans aufzuteilen.

1. Regionalentwicklung

Die „Mobilitätsstrategie für OstwestfalenLippe“ dient als Grundlage für die weitere regionalpolitische Entwicklung der Mobilität in OWL.

- **Der Regionalrat unterstützt die Vermeidung von Verkehren und befürwortet deren Verlagerung auf den Umweltverbund des Öffentlichen Personenverkehrs, des Rad- und Fußgängerverkehrs sowie der Schiene im Rahmen einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung in der Region.**
- **Der Regionalrat trägt die in der „Mobilitätsstrategie Ostwestfalen-Lippe“ formulierte Vision und deren Handlungsfelder für die Ausgestaltung der zukünftigen Mobilität als zentrale Aufgabe der Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen in OWL und seinen vielfältigen städtischen und ländlichen Teilregionen mit.**
- **Der Regionalrat wird während der Laufzeit der REGIONALE 2022 das Thema – in seiner Zuständigkeit für die Regionalplanung und -entwicklung – intensiv aktiv begleiten und nach Beendigung der REGIONALE 2022 als Motor das Thema Mobilität befördern und moderieren.**
- **Die regionalplanerisch relevanten Inhalte der Mobilitätsstrategie sollen bei der Entwurfserstellung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans berücksichtigt werden. Die für die Regionalentwicklung relevanten Inhalte der Mobilitätstrategie sollen bei der Entwurfserstellung im Teil 4 des Regionalplans berücksichtigt werden.**

M1

Erläuterung

Die auch in OWL weiter anwachsenden Verkehrsströme im Personen- und Güterverkehr beeinträchtigen durch Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen, Treibhausgase und Mikropartikel sowie durch Versiegelung von Flächen insbesondere die dicht besiedelten und verkehrlich hoch belasteten Teilräume der Region. Durch eine integrierte und nachhaltige Verkehrsplanung können innerhalb der Region die Voraussetzungen für eine Verlagerung auf umweltschonendere und emissionsärmere Verkehrsmittel verbessert werden. Eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsplanung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für eine Vermeidung bzw. Verminderung von Verkehren.

Im Rahmen der REGIONALE 2022 ist im Aktionsfeld „DIE NEUE MOBILITÄT“ die „Mobilitätsstrategie OstwestfalenLippe“ erarbeitet worden. Als Herzstück dieses Aktionsfeldes führt sie nach eigenem Anspruch Ziele der Regionalentwicklung, verkehrspolitische Ziele und die im Rahmen der REGIONALE 2022 bisher entwickelten Projektansätze in einem abgestimmten Handlungskonzept zusammen und enthält die Vision der „Neuen Mobilität“ in OWL.

Die Vision lautet im vorliegenden Entwurf:

- „Alle Menschen in OWL sind unabhängig vom eigenen Pkw mobil und erreichen Großstädte, Mittelzentren und den ländlichen Raum durch ein optimal vernetztes, bedarfsorientiertes und nutzerfreundliches Mobilitätsangebot. Sie sind sensibilisiert für eine nachhaltige Mobilität und haben ihre Mobilitätsgewohnheiten verändert.
- Der Wirtschafts- und Güterverkehr ist effizient und ressourcenschonend organisiert.
- Die Verkehrsinfrastruktur wird bedarfsgerecht angepasst oder ergänzt und effizient genutzt. Die Mobilitätsangebote sind aufeinander abgestimmt und optimal miteinander kombinierbar. Die verantwortlichen Akteure der verschiedenen Verkehrsmittel arbeiten eng zusammen – auch über Grenzen hinweg.
- Die Innovationskraft der Region, neue Technologien und die Chancen der Digitalisierung werden genutzt, um vorhandene Mobilitäts- und Logistikangebote zu stärken und neue zu schaffen.
- Dabei ist nachhaltige Mobilität für alle bezahlbar und die Angebote sind für die Anbieter und die öffentliche Hand wirtschaftlich vertretbar.
- Damit leistet die „Neue Mobilität“ einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.“

Die Mobilitätsstrategie orientiert sich dabei auch an erkennbaren Gesellschafts- und Mobilitätstrends und zukünftigen Rahmenbedingungen und schätzt deren Relevanz für die Region ein.

Ausgehend von dieser Analyse werden in der Mobilitätsstrategie folgende zentrale Handlungsfelder für die Gestaltung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Mobilität in OWL formuliert:

- Handlungsfeld A: Ausbau und der Qualitätsverbesserung des bestehenden ÖPNV-Angebots
- Handlungsfeld B: Flexible und bedarfsgesteuerte Mobilitätsangebote
- Handlungsfeld C: Multimodales Mobilitätssystem
- Handlungsfeld D: Mobilitätskosten
- Handlungsfeld E: Stärkung des Radverkehrs
- Handlungsfeld F: Mobilitätsverständnis verändern/ Mobilitätskompetenz steigern
- Handlungsfeld G: Zukunftsfähige Wirtschaftsverkehre
- Handlungsfeld H: Betriebliches Mobilitätsmanagement
- Handlungsfeld I: Alternative Antriebe

Die definierten Handlungsfelder decken nach dem Selbstverständnis der Mobilitätsstrategie alle relevanten Mobilitätsthemen ab, die auch entsprechende Handlungsmöglichkeiten in OWL bieten. Die Felder decken sich dabei weitgehend mit dem aktuellen verkehrspolitischen Grundsatzpapier „Eckpunkte zur Mobilität und Verkehrsentwicklung im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen“ des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Als wesentliche Eckpfeiler der Mobilität gerade im kreisangehörigen Raum werden demnach u.a. die Vernetzung von Verkehrsträgern und die Digitalisierung, Ausbau und Flexibilisierung des öffentlichen Verkehrs auf Schiene und Straße (einschließlich vollautomatisiertem Fahren), die Stärkung des Fuß- und Radverkehrs und die intermodale Vernetzung von Verkehrsträger und Verkehrsmitteln unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Digitalisierung angesehen.

Den Handlungsfeldern der Mobilitätsstrategie werden die bislang 70 Projektansätze aus dem Aktionsfeld „DIE NEUE MOBILITÄT“ im REGIONALE-Prozess zugeordnet. Hierzu gehören auch die raumrelevanten Infrastruktur-Projektansätze einer Weiterentwicklung der Bahnverbindung Bielefeld-Lemgo, einer Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Regionalbahnen mit Haltestellenreaktivierungen, der Machbarkeitsprüfung für eine Reaktivierung der Almetalbahn, der Einrichtung verschiedener Schnellbusverbindungen, der Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt, der TWE-Streckenreaktivierung, der Ansätze für einen autonomen Schienenverkehr auf der TWE-Teilstrecke Hövelhof-Verl und der Extertalbahn östl. von Lemgo, die Ansätze zum Ausbau des hochwertigen Radverkehrsnetzes und der Sicherung des RegioPort OWL und weiterer Häfen als innovative Güterverkehrsschnittstellen. Sie stellen insbesondere die konkreten Schnittstellen zwischen der Mobilitätsstrategie und den im Kapitel III des Regionalplans aufzustellenden, raumrelevanten Erfordernissen der Regionalplanung für OWL dar.

Unabhängig von den Projektansätzen des REGIONALE-Prozesses wird auch die in Niedersachsen betriebene Elektrifizierung der Strecke Eltze – Coppenbrügge – Hameln bis Löhne für regionalplanerisch raumbedeutsam angesehen. Gleiches gilt für den Erhalt der Strecke Bünde-Bremen.

Die Anforderungen an die Mobilität und der Mobilitätsbedarf werden sich auch zukünftig weiter erhöhen, sich verändern, systemisch weiter differenzieren und individualisieren. Die Fahrzeuge des Individual- und Güterverkehrs der Zukunft werden aber auch weiterhin auf das bestehende Straßennetz angewiesen sein. Gleiches gilt im direkten, wie im übertragenen Sinne, auch für die Fahrzeuge des straßengebundenen ÖPNV, des Schienenverkehrs, des Verkehrs auf den Wasserstraßen und des Luftverkehrs. Die Grundlage für die zukünftigen Entwicklungen und Anforderungen bildet daher ein funktionierendes, zuverlässiges Verkehrssystem, das die Infrastruktur aller Verkehrsträger nutzt. Das System muss insbesondere auch in seinen räumlichen Grundlagen, seinen raumwirksamen Entwicklungsnotwendigkeiten und seiner Netzfunktionalität langfristig gesichert und seine Verlässlichkeit und Zukunftsfähigkeit an die sich wandelnden Bedürfnisse und Anforderungen seiner Nutzer möglichst umweltverträglich angepasst werden. Beispielsweise sind dabei insbesondere die Vernetzung aller Verkehrsträger, die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen zwischen den einzelnen Systemen, die gezielte Beseitigung von Engpässen (insbesondere im Schienennetz) aber auch ein bedarfsgerechter Ausbau und die gezielte Beseitigung von Netzlücken in den verschiedenen Systemen mit ihren räumlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Auch eine bedarfsgerechte Bestandsicherung zurzeit nicht bedienter Schienentrassen gehört mit Blick auf deren mögliches Reaktivierungspotenzial ebenso dazu, wie die räumliche Sicherung vorhandener und der bedarfsgerechte Aufbau multimodaler Logistikknoten zur möglichst umweltgerechten Bewältigung des bestehenden und des zukünftigen Güterverkehrs.

2. Regelungsinhalte des Regionalplans

Der Regionalplan sichert mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen unter Beachtung der verkehrlichen Bedarfspläne von Bund und Land vorrangig die raumrelevanten Netze des bestehenden und geplanten Verkehrssystems der Region OWL und damit die Basis der Mobilität im Planungsgebiet.

Schwerpunkte bilden dabei die raumordnerischen Erfordernisse zum

- Straßen- und Radverkehr (Sicherung des Straßennetzes, Auf- bzw. Ausbau des Radverkehrsnetzes),
- ÖPNV (Weiterentwicklung, insbesondere in schienenfernen Räumen) und Schienenverkehr (Sicherung und Ausbau des Schienennetzes, Engpassbeseitigung, Trassensicherung und Reaktivierung, Bahnhöfe und Haltepunkte),
- Güterverkehr (Verlagerung des Güterverkehrs, multimodale Schnittstellen, RegioPort OWL),
- Luftverkehr (Flughafen Paderborn-Lippstadt, Sicherung der sonstigen Flugplätze) und
- zu den Binnenwasserstraßen (Sicherung und Anpassung der Binnenwasserstraßen und Hafенflächen).

Die materiellen Grundlagen für die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL zur Verkehrsinfrastruktur sollen neben den Bedarfsplänen von Bund und Land und den Vorgaben des LEP auch die Inhalte der im Rahmen der REGIONALE 2022 vorgelegten Mobilitätsstrategie für die Region sein, soweit sie im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse der Raumordnung umgesetzt werden können.

M2

Der Regionalplan fokussiert sich in seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen auf die raumrelevanten und raumwirksamen verkehrsinfrastrukturellen Anforderungen unter Beachtung der für OWL festgelegten Maßnahmen der verkehrlichen Bedarfspläne von Bund und Land.

Erläuterung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist es die Aufgabe auch der Raumplanung u.a., die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern.

Der Regionalplan stellt die Verkehrsplanungen der gültigen Bedarfspläne des Bundes und des Landes (Bundesverkehrswegeplan, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach dem FStrAbG, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach dem WaStrAbG, Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan des Landes NRW (der Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan bestand aus dem ÖPNV-Bedarfsplan (Schiene) und dem Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW) zeichnerisch dar und trifft damit im regionalen Maßstab eine räumliche Festlegung. Durch die verkehrlichen Bedarfspläne von Bund und Land werden eine Vielzahl großräumig, überregional und regional bedeutsamer Maßnahmen gesetzlich vorgegeben.

Die Ermittlung des Bedarfs muss auf der jeweiligen Planungsebene stattfinden; so muss beispielsweise das Bundesschienennetz auch im bundesweiten Kontext betrachtet werden. Der Bedarf, welcher sich daraus ergibt, wird dann auf den folgenden Ebenen räumlich und fachrechtlich konkretisiert. Das Gleiche gilt für die Verkehrsplanungen des Landes NRW.

M3

Der Regionalplan sichert das raumbedeutsame Straßennetz in OWL sowie dessen Entwicklung und priorisiert einen flächensparenden, umweltschonenden und nachhaltigen Ausbau vor dem Straßenneubau.

Erläuterung

Ein wichtiger infrastruktureller Baustein der Mobilität für Bevölkerung und Wirtschaft in OWL – sowohl im motorisierten und nichtmotorisierten Individual- und Güterverkehr als auch im straßengebundenen ÖPNV – ist das Straßennetz im Planungsgebiet.

Der Regionalplan sichert das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz in der Region und setzt im Rahmen seiner textlichen und zeichnerischen Darstellungen die diesbezüglichen Vorgaben des LEP im Plangebiet um. Dabei priorisiert der Regionalplan nach den Vorgaben des LEP den Ausbau vorhandener Straßeninfrastruktur. Er enthält verpflichtend die Darstellung der raumbedeutsamen Maßnahmen aus den Straßenbedarfsplänen von Bund und Land sowie die grundsätzliche planerische Beachtung derjenigen Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen noch kein entsprechendes Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde und die daher als Maßnahmen ohne bindenden räumlichen Bezug dargestellt werden. Darüber hinaus lenkt er das Augenmerk auch auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Instandhaltung des bestehenden Straßennetzes.

M4

Der Regionalplan sichert die raumbedeutsame Luftverkehrsinfrastruktur sowie deren Entwicklung durch die:

- **Sicherung und Entwicklung des Flughafens Paderborn-Lippstadt;**
- **Bestandsicherung der Flugplätze in OWL.**

Erläuterung

Der raum- und landesbedeutsame Flughafen Paderborn-Lippstadt stellt einen wichtigen Standortfaktor der Region dar. Er ist dabei mit seiner zentralen, luftverkehrlichen Erschließungsfunktion und durch seine Anbindungsfunktion zu nationalen sowie internationalen Drehkreuzen von herausragender Bedeutung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft in OWL.

Im Rahmen einer Einzelbefassung mit dem Flughafen Paderborn-Lippstadt soll sich der Regionalplan in seinen textlichen und zeichnerischen Ausführungen den raumwirksamen Schutz- und bedarfsgerechten Entwicklungsaspekten des Flughafens annehmen, z.B. auch durch eine weitere Optimierung seiner ÖPNV-Anbindung. Der Regionalplan beinhaltet damit auch eine auf das Planungsgebiet bezogene Umsetzung der LEP-Erfordernisse. Die Sicherung und Entwicklung des Flughafens Paderborn-Lippstadt wird durch die Festlegung von Siedlungsbereichen für flughafenbezogene wirtschaftliche Nutzungen funktional ergänzt. Der Regionalplan soll in seinen textlichen und zeichnerischen Ausführungen, wie gehabt, die weiteren raumbedeutsamen Luftverkehrsstandorte für den Geschäftsreiseluftverkehr und den Luftsport in OWL sichern.

M5

Zum Handlungsfeld A der „Mobilitätsstrategie OstwestfalenLippe“

Der Regionalplan unterstützt den Ausbau und die Qualitätsverbesserung des bestehenden ÖPNV-Angebots durch Aussagen zur:

- **Sicherung und Entwicklung des überörtlichen ÖPNV und Schienennetzes;**
- **Stärkung des ÖPNV, Sicherung, Optimierung und Ausbau des Schienennetzes in OWL;**
- **Sicherung und Ausbau des Bahnhof- und Haltepunktnetzes in OWL;**
- **Trassensicherung nicht mehr genutzter Schienenwege in OWL, Reaktivierung TWE-Strecke;**
- **Engpassbeseitigung auf dem Schienenstreckenabschnitt Minden-Wunstorf;**
- **Schnellbusse als Schienenersatzangebot.**

Erläuterung

Die Weiterentwicklung des ÖPNV in seiner Qualität und seinem Angebot im gesamten Planungsgebiet trägt mit Blick auf die anzustrebenden gleichwertigen Lebensverhältnisse auch in der Region entscheidend zur notwendigen umweltverträglicheren Alltagsmobilität der Bevölkerung bei. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Ausbau integrierter Verknüpfungspunkte der Verkehrsmittel des ÖPNV untereinander sowie mit den weiteren Mobilitätsangeboten, z.B. in Mobilstationen. Eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die ÖPNV- und insbesondere SPNV-Haltestellen ermöglicht die anzustrebenden kurzen Wege zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Regionalplan greift die Thematik auch im Sinne der Vorgaben des LEP auf.

Das Schienennetz in OWL ist unverzichtbare Grundlage eines zukunftsfähigen, umweltentlastenden Mobilitätssystems sowohl im Personen- wie auch im Wirtschaftsverkehr der Region. Tragende Handlungsfelder wie „Ausbau des bestehenden ÖPNV-Angebotes“, „Flexible und bedarfsgesteuerte Mobilitätsangebote“, „Multimodales Mobilitätssystem“, „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ und nicht zuletzt ein „Zukunftsfähiger Wirtschafts- und Güterverkehr“ basieren auf dem Erhalt, der Sicherung sowie einem bedarfsgerechten, leistungsfähigen und umweltschonenden Ausbau des Schienennetzes in OWL aus der im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten, zukunftsorientierten „Mobilitätsstrategie OstwestfalenLippe“.

Der Regionalplan konkretisiert auf das Planungsgebiet bezogen im Rahmen seiner textlichen und zeichnerischen Ausführungen die Vorgaben des LEP. Er enthält überdies textliche und zeichnerische Festlegungen, insbesondere zur Sicherung und Optimierung des Streckennetzes, der siedlungsorientierten Entwicklung der Bahnhöfe und Haltepunkte. Dies gilt auch für die langfristige Sicherung von Trassen nicht mehr bedienter bzw. bereits stillgelegter Schienenstrecken mit Reaktivierungspotential sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit an Bahnübergängen.

Im Rahmen einer Befassung mit OWL-spezifischen, raumbedeutsamen und herausragenden Einzelmaßnahmen nimmt sich der Regionalplan in seinen textlichen und zeichnerischen Ausführungen sowohl den raumwirksamen Aspekten einer Reaktivierung der TWE-Schienenstrecke als auch einer notwendigen Streckenengpassbeseitigung Minden-Wunstorf in Form eines Ausbaus der vorhandenen Schienenstrecke an. Er konkretisiert damit auf das Planungsgebiet bezogen insbesondere im Rahmen seiner textlichen Ausführungen diese Themen in Ausformung der LEP-Erfordernisse sowie des „ÖPNV-Bedarfsplans NRW“ und des „Bedarfsplans für die Bundesschienenwege“ und stützt den diesbezüglichen langjährigen regionalen Konsens hinsichtlich der anzustrebenden Umsetzung der vordringlichen Bedarfsvorgaben des Bundesgesetzgebers.

Auf der Grundlage der o.a. aufgeführten Handlungsfelder aus der im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten, zukunftsorientierten „Mobilitätsstrategie OstwestfalenLippe“ nimmt sich der Regionalplan auch der entsprechenden Thematik für die in OWL vorhandenen schienenfernen Räumen in ihrer Raumwirksamkeit an und stellt dabei die Relevanz eines integrierten, leistungsfähigen Netzes regionaler Schnellbuslinien in Schienenersatzfunktion in den Mittelpunkt entsprechender textlicher Ausführungen. Er konkretisiert damit auf das Planungsgebiet bezogen insbesondere im Rahmen seiner textlichen Ausführungen die Thematik in Ausformung der Vorgaben des LEP.

M6

Zum Handlungsfeld E der „Mobilitätsstrategie OstwestfalenLippe“

Der Regionalplan unterstützt die Stärkung des Radverkehrs durch Aussagen zur:

- **Entwicklung des überörtlichen Radverkehrsnetzes;**
- **Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes;**
- **Umsetzung der Radschnellwegeplanung in OWL.**

Erläuterung

Wichtiger Bestandteil in den Handlungsfeldern „Multimodales Mobilitätssystem“, „Stärkung des Radverkehrs“, „Mobilitätsverständnis verändern und Mobilitätskompetenz steigern“ sowie „Zukunftsfähige Wirtschafts- und Güterverkehre“ der im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten „Mobilitätsstrategie Ostwestfalen-Lippe“ stellen insbesondere die Zielsetzungen eines Ausbaus der technischen und baulichen Netz- und Infrastrukturen u.a. für den Verkehrsträger Fahrrad dar. Der Auf- und Ausbau eines hochwertigen, überregionalen Radverkehrsnetzes spielt für die Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel eine bedeutende Rolle. Durchgängige, kreuzungsfreie und sichere Radwegeverbindungen stellen dabei einen entscheidenden Anreiz für den Umstieg auf das Rad dar.

Der Regionalplan nimmt sich dieser Thematik in ihrer Raumwirksamkeit im Rahmen seiner textlichen Ausführungen an, insbesondere mit Blick auf die Planungen und den Bau von hochwertigen, raumbedeutsamen Radverkehrsverbindungen in der Region, auch über die Umsetzung des in seiner Planung weit fortgeschrittenen, ersten Abschnitts des Radschnellweges OWL (RS 3) zwischen den Städten Löhne und Minden hinaus. Er konkretisiert damit auf das Planungsgebiet bezogen im Rahmen seiner textlichen und zeichnerischen Ausführungen regionalplanerisch die Vorgaben des LEP. Darüber hinaus lenkt er das Augenmerk auch auf die Notwendigkeit der Schließung von vorhandenen Netzlücken und einer verbesserten Verknüpfung mit den Verkehrsträgern des ÖPNV/SPNV.

M7

Zum Handlungsfeld G der „Mobilitätsstrategie OstwestfalenLippe“

Der Regionalplan unterstützt die Entwicklung zukunftsfähiger Wirtschafts- und Güterverkehre durch Aussagen zur:

- **Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Güterverkehrsinfrastruktur;**
- **Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger;**
- **Sicherung und zum Ausbau multimodaler Güterverkehrsschnittstellen in OWL;**
- **Sicherung und Entwicklung des RegioPort OWL;**
- **Sicherung und Entwicklung der Binnenwasserstraßen und ihrer Häfen in OWL.**

Erläuterung

Für die Zukunft sind für OWL weiterhin stark anwachsende Transportmengen im Güterverkehr prognostiziert. Diese werden in einem noch stärker anwachsenden Maße unsere Straßen in OWL belasten. Das Handlungsfeld zukunftsfähige Wirtschaft- und Güterverkehre der Mobilitätsstrategie für Ostwestfalen-Lippe hat dagegen das Ziel einer Entlastung des Straßenverkehrs und einer Reduzierung u.a. des Ausstoßes von umweltschädlichen Schadstoffen und Klimagasen. Der Regionalplan greift die Thematik einer anzustrebenden Verlagerung auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße auf. Dabei sollen mit der Implementierung leistungsfähiger multimodaler Güterverkehrszentren die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße bei der Bewältigung der künftig weiterwachsenden Transportmengen im Güterverkehr gestärkt werden.

Er konkretisiert damit auf das Planungsgebiet bezogen insbesondere im Rahmen seiner textlichen Ausführungen die Thematik in Ausformung der Vorgaben des LEP. Im Rahmen einer Einzelbefassung mit dem raum- und landesbedeutsamen Hafenstandort Minden nimmt sich der Regionalplan in seinen textlichen und zeichnerischen Ausführungen dem raumwirksamen Schutz- und bedarfsgerechten Entwicklungsaspekten des RegioPort OWL als herausragende multimodale Güterverkehrsschnittstelle in OWL und dem angrenzenden niedersächsischen Raum an. Der Regionalplan sichert die hafenauffinen Umschlag- und umschlagnahen Logistikflächen als GIB für zweckgebundene Nutzungen „RegioPort OWL“ und stärkt damit den landesbedeutsamen Hafenstandort Minden. Der Regionalplan enthält eine auf das Planungsgebiet bezogene Umsetzung der LEP-Erfordernisse sowie des „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes NRW“.

Die Binnenwasserstraßen des Planungsgebiets mit ihrem Güter- und gewerblichen Personenverkehr, inkl. ihrer nach Möglichkeit auch an das Schienennetz anzubindenden Hafenflächen, stellen einen unverzichtbaren Bestandteil für eine zukunftsfähige und umweltfreundlichere Bewältigung insbesondere des Güterverkehrs dar. Eine auch an den wirtschaftlichen Belangen eines Gütertransportes mit zukunfts-

fähigen Binnenschiffsgrößen orientierte Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung ihrer raumwirksamen Aspekte im Rahmen der textlichen und zeichnerischen Regionalplan-Erstellung ist dafür eine notwendige Grundlage. Der Regionalplan enthält eine auf das Planungsgebiet bezogene Umsetzung der LEP-Erfordernisse, des „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes NRW“ sowie des „Bedarfsplans für die Bundeswasserstraßen“.

V. Leitungsbandinfrastruktur

Die ober- und unterirdischen Transportfernleitungsnetze stellen ein Transportmittel für große Mengen über weite Entfernungen bei vergleichsweise geringem Flächenbedarf dar. Sie bilden damit u.a. eine entscheidende Grundlage für die energetische Versorgung der Bevölkerung und die Wirtschaft unseres Landes und tragen durch ihre Transportfunktion für große Mengen gasförmiger und flüssiger Güter grundsätzlich auch zur Entlastung des Verkehrssystems bei.

Ausgelöst vor allem durch die Ziele, die sich die Bundesregierung im Rahmen der Energiewende beim Umstieg auf erneuerbare Energien gesetzt hat, verschieben sich die Schwerpunkte der Stromerzeugung. Bis 2022 werden z.B. alle derzeit noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke vom Netz gehen. Diese stehen jedoch häufig dort, wo auch viel Energie benötigt wird, etwa in den süddeutschen Ballungsräumen. Gleiches gilt für den geplanten Ausstieg aus der Braunkohleverstromung und deren Schwerpunkt beispielsweise in NRW. Die Lücke kann nicht allein durch regenerative Energien vor Ort geschlossen werden. Große Windparks be- und entstehen vor allem in Nord- und Ostdeutschland und auf See. Der dort erzeugte Strom muss zum Verbraucher transportiert werden, wobei das bestehende Netz bereits jetzt an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stößt.

Allein die Gesamtlänge des daraus resultierenden, bundesweiten Leitungsnetzausbaus im Bereich der Höchstspannungsleitungen mit 380 kV und mehr Nennspannung liegt auf der Grundlage des Bundesbedarfsplangesetzes derzeit bei etwa 5.900 km. Nach den aktuellen Angaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurden bis zum Ende des ersten Quartals 2019 bisher rund 600 neue Trassenkilometer im Höchstspannungsnetz genehmigt und davon gerade einmal knapp 300 km realisiert.

Auf der Grundlage der raumordnerischen Grundsätze des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist daher im Rahmen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung auch den räumlichen Erfordernissen des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Der Schutz des raumbedeutsamen Transportleitungsnetzes vor einer Beeinträchtigung seiner funktionsgerechten Nutzung stellt somit ebenso wie die Berücksichtigung seiner möglichen Erweiterungsoptionen auch für die planerische Ebene der Raumordnung eine Herausforderung dar.

L1

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Sicherung der Leitungsbandinfrastruktur und zum Schutz der raumbedeutsamen Transportleitungstrassen in OWL.

Erläuterung

Nach dem LEP werden für eine sichere Versorgung von Nordrhein-Westfalen mit Energie, Rohstoffen und anderen Produkten ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze in allen Landesteilen benötigt. OWL weist derzeit keine raumbedeutsamen sogenannten Produktleitungen (z.B. für die chemische Industrie) auf. Das hier vorhandene, raumbedeutsame Transportleitungsnetz besteht ausschließlich aus den Energieleitungen für Strom und Gas. Aufgrund seiner geografischen Lage im Bundesgebiet und vor dem Hintergrund der regierungsseitig eingeleiteten Energiewende kann für OWL in der Zukunft ein erhöhter Bedarf an einem Ausbau dieses raumbedeutsamen (Energie-)Leitungsnetzes nicht ausgeschlossen werden.

Die Trassenräume von bestehenden (Energie-)Transportleitungen, insbesondere von Freileitungen, stellen regelmäßig auch bevorzugte Suchräume für raumbedeutsame Leitungsneuplanungen dar. Der Regionalplan greift daher die Thematik der Sicherung einer funktionsgerechten Nutzung des bestehenden, raumbedeutsamen Transportleitungsnetzes in OWL, auf der Grundlage fachrechtlicher Begriffsdefinitionen in Anlehnung an die Bundesfachplanung, im Rahmen von textlichen Ausführungen auf.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans OWL werden in Übereinstimmung mit der Anlage 3 zur LPIG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) die raumbedeutsamen Transportleitungen nicht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans bzgl. der Energieleitungen nach § 13 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG erfolgen durch dessen textliche Ausführungen und unter Bezugnahme auf entsprechende Erläuterungskarten des nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 LPIG DVO raumbedeutsamen Netzes der Frei- (110 kV und mehr Nennspannung) und Gasversorgungsleitungen (Leitungsdurchmesser größer als 300 mm). Hierdurch wird auch dem LEP Rechnung getragen. Der Regionalplan enthält eine auf das Planungsgebiet bezogene Umsetzung der LEP-Erfordernisse und des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Artikel 2- Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)- neuer § 3 a).

Darüber hinaus wird das Themenfeld durch die raumordnerischen Erfordernisse im Kapitel „Transport in Leitungen“ des LEP NRW umfassend geregelt. Diese Regelungen bieten keinen Raum für eine weitere Befassung auf der Ebene der Regionalplans.

Bei raumbedeutsamen und überörtlichen Leitungsvorhaben wird der Leitungsverlauf im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens gem. § 15 ROG, § 32 LPIG NRW und § 43 LPIG DVO bzw. bei bestimmten Leitungen im Rahmen der Bundesfachplanung gemäß Abschnitt 2 des NABEG möglichst raumverträglich ermittelt.

VI. Energie

1. Windenergie

Der Wind ist einer der wichtigsten Energieträger und die Nutzung der Windenergie eine tragende Säule der erneuerbaren Energien in Deutschland. Die Onshore-Windenergie, also die Windenergienutzung an Land, ist bislang die wesentliche Säule der Energiewende. Mit einem Strommixanteil von über 13 % macht sie schon heute fast die Hälfte der gesamten Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in Deutschland aus. Nach der jüngsten Erhebung des Landesverbandes Erneuerbare Energien (LEE) NRW für das Jahr 2018 lag der Anteil der regenerativen Energien am Stromverbrauch in NRW insgesamt bei ca. 16,1 %. Rund die Hälfte dieses Anteils wurde dabei von der Windenergie getragen. Der Nutzung der Windenergie kommt auch eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung zu.

Die intensive Nutzung der Windenergie in den ungleich verteilten Gunsträumen des dicht besiedelten Bundeslandes NRW birgt aber auch für Windenergieanlagen (WEA) typische Auswirkungen und Beeinträchtigungen, besonders für die in der direkten Umgebung ansässige Bevölkerung, für das Landschaftsbild sowie den Artenschutz. Die Landesregierung will daher insbesondere die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie als wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende erhalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll vor allem ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sowie ein Schutz der Bestandsanlagen sichergestellt und die Unterstützung des Repowerings bestehender Windparks ermöglicht werden. Besonderes Anliegen der Landesregierung ist in diesem Zusammenhang die Stärkung der kommunalen Planungshoheit.

WEA sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig. Es ist jedoch möglich, die Windenergienutzung über den sogenannten Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB zu steuern. Sie kann aufgrund dieser Regelung durch die Ausweisung von bestimmten Standorten im Regional- oder kommunalen Flächennutzungsplan auf bestimmte Flächen konzentriert und für andere Flächen im Außenbereich ausgeschlossen werden.

Innerhalb der 70 Kommunen in OWL sind mit Stand bis zum 01. August 2019 ca. 9.400 ha Flächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen worden. Die Region leistet bereits seit mehr als 25 Jahren einen bedeutenden Beitrag für die Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und nimmt regelmäßig eine Spitzenposition in Nordrhein-Westfalen ein. Während der Anteil der regenerativen Energien am Stromverbrauch nach der o.a. Erhebung des LEE NRW für 2018 in NRW insgesamt bei ca. 16,1 % (Anteil der Windenergie 8,1 %) lag, betrug er nach der LEE-Erhebung in Ostwestfalen-Lippe 34,5 % (Anteil der Windenergie ca. 20 %). Damit nimmt OWL mit Abstand den Spitzenplatz in NRW ein. Das WEA-Kataster der BR Detmold weist zum Stichtag 01. Januar 2019 einen Bestand von 975 WEA mit einer installierten Leistung von ca. 1.534 MW für die Region OWL auf. Im nordrhein-westfälischen Binnenvergleich stellt der Regierungsbezirk Detmold (= 19% der Fläche von NRW) damit ca. 26% aller WEA in NRW mit ca. 27% der in NRW installierten Gesamtleistung.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bundesregierung, im Rahmen des Umbaus des deutschen Energiesystems den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2030 deutschlandweit auf 65% zu erhöhen, ist davon auszugehen, dass auch künftig in OWL noch weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen werden. Nach den raumordnerischen Vorgaben des LEP steht es im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, ob er im Regionalplan Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festlegt.

E1

- **Der Regionalplan verzichtet mit Blick auf eine flexible Steuerung der Windenergie auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie.**
- **Der Regionalplan konzentriert sich auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung.**

Erläuterung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 beschlossen, bei der Erstellung des Kapitels „Energieversorgung - Erneuerbare Energien – Windenergie“ im Planentwurf auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Danach obliegt es den Kommunen über die Bauleitplanung, bzw. immissionsschutzrechtliche Verfahren bei den Kreisen und kreisfreien Städten, die Nutzung der Windenergie zu steuern.

Eine regionalplanerische Vorrangflächenvorgabe schränkt die Planungshoheit der Kommunen an dieser Stelle ein und kann potenziell zum Ausschluss konkreter, in den bestehenden Flächennutzungsplänen zum Ausdruck kommenden, kommunalen Planungsabsichten führen. Damit würde ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung eher behindert als gefördert. Nach dem Willen des Regionalrates soll die Thematik der Nutzung der Windenergie im Regionalplan OWL ausschließlich in Form von textlichen Festlegungen im Sinne eines regionalplanerischen Rahmens für die Flächenausweisung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung aufgegriffen werden.

Die Beschlussfassung des Regionalrates vom 24. Juni 2019 spiegelt auch die von der Landesregierung angestrebte Erhaltung der Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie als wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende und die angestrebte Stärkung der kommunalen Planungshoheit und Entscheidungskompetenz wider.

Der Regionalplan nimmt diese Beschlussfassung auf und setzt mit seinen textlichen Ausführungen einen Orientierungsrahmen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der kommunalen Bauleitplanung der Region. Er befasst sich bei der Formulierung seiner raumordnerischen Grundsätze

und Ziele insbesondere mit den regionalplanerisch-fachlichen Anforderungen an die kommunalen Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie in Bezug auf eine planerische Inanspruchnahme der im Regionalplan ausgewiesenen (wind-)sensiblen freiräumlichen Bereichsdarstellungen. Dabei fokussiert sich der Regionalplan auf die BSN, die BSLE, die Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen (BAA), die BSAB sowie die landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und die kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler nach LEP und dem entsprechenden Fachbeitrag des LWL zur Regionalplanerstellung.

Ausgehend von den entsprechenden landesplanerischen Vorgaben befasst sich der Regionalplan im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit den (wind-)sensiblen Freiraumdarstellungen, ihrer Bedeutung für die Region entsprechend, explizit auch mit den fachlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Windenergieflächen-ausweisungen in den regionalplanerischen Waldbereichen.

Darüber hinaus benennt der Regionalplan mit den ausgewiesenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) explizit raumordnerisch regelmäßig geeignete, prioritäre Suchräume für eine planerische Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Eine Inanspruchnahme der im Regionalplan ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiche, Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche und GIB mit Zweckbindung durch eine planerische Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie werden dagegen im Planungsgebiet OWL ausgeschlossen.

Die regionalplanerischen Erfordernisse zur bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie beachten dabei die aus der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung für die Planungsebene der Raumordnung eindeutig zu identifizierenden Anforderungen.

2. Photovoltaik

E2

- **Photovoltaik ist eine zentrale Säule des Ausbaus der erneuerbaren Energien.**
- **Die Ausbaupotentiale im Siedlungsraum sind vorrangig zu nutzen.**
- **Die Anlage im Freiraum ist auf Einzelfälle beschränkt; Nutzungskonflikte insbesondere mit der Landwirtschaft und der landschaftsgebundenen Erholung sind dabei zu vermeiden.**

Erläuterung

Im Planungsgebiet spielt die Photovoltaik bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle. OWL befindet sich bei der Stromerzeugung durch Photovoltaik im nordrhein-westfälischen Vergleich an zweiter Stelle nach dem Regierungsbezirk Münster, noch vor den Ballungsräumen an Rhein und Ruhr, obwohl in diesen Regionen hohe Potenziale sowohl für Anlagen an Gebäuden als auch für Freiflächenanlagen bestehen.

Innerhalb des Regierungsbezirkes Detmold liegt die Photovoltaik nach den Zahlen des Energieatlasses NRW (Stand 31. Dezember 2018) mit 931 GWh/a an dritter Stelle hinter der Stromerzeugung aus Biomasse (1.276 GWh/a) und der Windenergie (3.215 GWh/a).

Bei der Betrachtung der Ausbaupotentiale, die in OWL bestehen, verschiebt sich allerdings das Bild. Auf der Grundlage landesweiter Potenzialstudien zu den verschiedenen erneuerbaren Energien behält in OWL bei den Ausbaupotenzialen die Windenergie die Spitzenposition mit einem Ausbaupotenzial von 13.600 GWh/a, ihr folgt dann aber bereits die Photovoltaik (10.600 GWh/a). Bei der Biomasse wird das Ausbaupotenzial lediglich mit 1.500 GWh/a eingestuft; Wasserkraft spielt in OWL keine Rolle.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass gerade im Siedlungsraum große Ausbaupotentiale bestehen. Dies gilt auch für den Regierungsbezirk Detmold. Hier liegen die Ausbaupotentiale der Photovoltaik im Siedlungsbereich deutlich über den Ausbaupotenzialen im Freiraum (5.900 GWh/a zu 4.700 GWh/a).

Die im Freiraum vergleichsweise geringen Ausbaupotentiale beruhen auf restriktiven Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die sich gleichermaßen auf die Förderung und die rechtlichen Zulassungsanforderungen erstrecken.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) sieht außerhalb von Siedlungsbereichen für Freiflächenanlagen nur dann eine Förderkulisse vor, wenn es sich um Flächen handelt, die insbesondere Bezug zum Landschaftsbild haben, wo die Erholungsfunktion und die Bodenstruktur vorbelastet sind.

Insbesondere sind dies Randstreifen entlang von Autobahnen und Eisenbahnlinien. Als Randstreifen wird dabei ein beidseitiger Flächenkorridor von 110 m definiert. Zur Förderkulisse gehören des Weiteren Deponien, Aufschüttungen oder Konversionsstandorte (NRW hat im Gegensatz z.B. zu Bayern von der Ermächtigung strukturschwache, benachteiligte Gebiete in die Förderkulisse mit auf zunehmen

keinen Gebrauch gemacht). Außerhalb dieser Flächenkulisse des EEG ist damit keine Förderung zulässig. Grundsätzlich ist natürlich auch der wirtschaftliche Betrieb einer Freiflächenanlage ohne staatliche Förderung möglich. Damit wäre grundsätzlich auch die Errichtung einer Anlage außerhalb der im EEG festgelegten Förderkulisse denkbar. Dies scheitert aber in NRW an den Vorgaben des LEP.

Photovoltaikanlagen sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach den Bestimmungen des BauGB im Gegensatz z.B. zu Windkraftanlagen nicht privilegiert. Freiflächenanlagen können im Außenbereich nur umgesetzt werden, wenn die jeweilige Kommune bereit ist, diese Flächen bauleitplanerisch durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan oder Festlegungen in einem Bebauungsplan abzusichern. Dabei hat die Bauleitplanung der Kommunen die entsprechenden Vorgaben des LEP zu beachten.

Der LEP hat abschließend geregelt, in welchen Fällen raumbedeutsame flächige Photovoltaikanlagen im Freiraum zugelassen sind. Danach sind Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn keine anderen Freiraumfunktionen entgegenstehen und sich der Standort innerhalb der vom LEP definierten Flächenkulisse befindet. Er übernimmt dabei im Wesentlichen die räumlich eng begrenzte Förderkulisse des EEG (z.B. Randbereiche von Bundesfernstraßen, Eisenbahnstrecken). Die Flächen für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen müssen damit als erste Voraussetzung z.B. innerhalb des Randbereiches von Bundesfernstraßen oder Eisenbahnen liegen. Als zweite Voraussetzung dürfen der Nutzung dieser Flächen für die Photovoltaik keine anderen Freiflächenfunktionen entgegenstehen.

Der LEP verweist in seiner Begründung für diese sehr eng gesetzten Rahmenbedingungen explizit auf die großen Ausbaupotenziale der Photovoltaik auf und an Gebäuden. Diese Potenziale sollen ausgenutzt werden, bevor Freiflächen in Anspruch genommen werden. Diese Auffassung wird auch von der Regionalplanungsbehörde geteilt. Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht eine Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft. Gleichzeitig stellen Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Veränderung des Landschaftsbildes dar, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen kann. Dies gilt insbesondere, wenn BSLE oder landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen sind. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dabei den Belangen des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Im Regionalplan ist durch entsprechende Ausführungen darauf hinzuwirken, dass die im Siedlungsbereich bestehenden Ausbaupotenziale ausgenutzt werden. Im Siedlungsraum ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen, die auch zu Wohnzwecken oder gewerblich/industriell genutzt werden können, auszuschließen. Die Nutzung dieser Flächen für die Photovoltaik steht dem Vorrang der Innenentwicklung entgegen. Sie würde mittelbar zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme des Freiraums führen.

Sofern eine Kommune beabsichtigt, im Rahmen der Bauleitplanung Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen, sollte sie aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen frühzeitig die Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und den betroffenen Fachbehörden, insbesondere den Kreisen als zuständige Naturschutzbehörde herbeiführen.

3. Standorte für die Energieerzeugung und -umwandlung

E3

Für eine – wie auch immer zukünftig geartete – Energieerzeugung/-umwandlung und -speicherung werden entsprechend geeignete Standorte – auch in Nachfolgenutzung bestehender Anlagen für die Energieerzeugung/-umwandlung – im Regionalplan dargestellt. Ob an diesen Standorten Zwischennutzungen möglich und sinnvoll sind – z.B. für eine regenerative Energieerzeugung – ist in jedem Einzelfall durch den zuständigen Fachplanungsträger zu prüfen.

Erläuterung

Der Landesentwicklungsplan erteilt im Kapitel 10.1 Energiestruktur an die Regional- und Bauleitplanung den Auftrag geeignete Standorte für die Energieerzeugung und -umwandlung/Speicherung festzulegen. Dabei ist die frühzeitige Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie eine zentrale Aufgabe. Geeignet sind Standorte, die insbesondere mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Regionalplanung für OWL betrachtet hierbei großflächige Standorte, die insbesondere eine günstige Anbindung an das Höchstspannungsnetz haben.

In der aktuellen Debatte um den Klimaschutz und dem beabsichtigten Ausstieg aus der Verstromung von Kohle, ist es notwendig – auch zur Schaffung von Versorgungssicherheit im Netz – jeweils im Süden, in der Mitte und im Norden des Planungsraumes entsprechende Flächen vorzuhalten und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

In den Entwurf des Regionalplans werden vier Standorte eingebracht. Es ist nicht auszuschließen, dass im Erarbeitungsverfahren die Notwendigkeit besteht, weitere Standorte im Regionalplan OWL darzustellen.

Beverungen-Würgassen

Der im Regionalplan, Teilabschnitt – Höxter schon bisher gesicherte Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Würgassen soll auch im neuen Regionalplan übernommen werden. Das Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen wird allgemein für die Zukunft weiterhin als grundsätzlich geeigneter Kraftwerksstandort eingestuft. Der Standort Würgassen bietet auch aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (Umspannwerk, Leitungen) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden können.

Beverungen-Amelunxen

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans – Teilabschnitt Paderborn-Höxter wurde 2012 das Wasserspeicherkraftwerk Nethe im Regionalplan planerisch abgesichert. Die zeichnerischen und textlichen Erfordernisse sollen in den Regionalplan OWL übernommen und perspektivisch gesichert werden. Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerke tragen entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei, da sie die fluktuierende Stromeinspeisung aus

erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Dadurch erhöhen Pumpspeicherkraftwerke die Effektivität der Stromerzeugung und tragen zur Netzstabilität bei.

Porta Westfalica-Veltheim

Im Rahmen der 35. Änderung des Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist 2018/19 die Umnutzung des Standortes des stillgelegten Gemeinschaftskraftwerks Veltheim regionalplanerisch aufgearbeitet worden.

Der Regionalplan sieht hier im Anschluss an das Umspannwerk (ca. 9 ha) eine optionale Fläche für die Energieerzeugung (Spitzenlastkraftwerk) in der Größenordnung von ca. 3,5 ha vor. Auf dieser Fläche ist eine temporäre Nutzung durch regenerative Energien möglich. Dieser Standort soll in den neuen Regionalplan übernommen werden.

Petershagen-Lahde

Das Kraftwerk Heyden ist mit 875 Megawatt Nettoleistung das leistungsstärkste Monoblock-Steinkohlekraftwerk in Europa. Das Kraftwerk dient im Moment zur Stromerzeugung in der Spitzenlast und trägt insoweit nach wie vor zur Netzstabilität bei. Der Kraftwerksstandort verfügt über einen Gleisanschluss und kann über eine eigene Hafenanlage über die Weser mit Kohle bedient werden. Im Rahmen des anstehenden Ausstiegs aus der Verstromung von Steinkohle wird auch dieser Standort zur Disposition stehen. Bedingt durch eine durch das Stadtgebiet von Petershagen verlaufende Erdgasfernleitung, besteht an diesem Standort die Möglichkeit auf Errichtung eines Erdgaskraftwerkes.